



~~100~~  
th

S. 96.  
22.

100

Wilhelm Carl Adam  
Altona Ende 1730

3  
Gottlieb Sturms

PH. ET I. V. D.

Unterricht

Wie ein **STVDIOSVS IVRIS** mit Nutzen

die

**Rechts-Gelahrheit**

Unter sich,

und zugleich

mit der

**Welt-Weisheit**

verbinden soll,

nebst

Anzeigung

der

**Nothigsten und Nützlichsten**

**Bücher.**

¶

¶

J E N A,

In Verlegung Christiani Francisci Buchen,

Im Wäysenhanse. 1726.

8  
Klein.



Gelehrter

D. V. I. ra. H. 9

Unter

Stadtschreiber

die

Gelehrter

Unter

und

die

Gelehrter

noch

die

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter

Gelehrter





**Vorrede.**

**Geneigter Leser,**

**S**ter übergebe ich dir mei-  
nen Unterricht, wie ein  
junger Studente seine  
Rechte und Welt-Weisheit erler-  
nen soll, ingleichen, was er vor  
Bücher nöthig hat. An beyden ha-  
be bey Anfängern Mangel gespü-  
ret, so daß man sich wundern  
muß, wie verworren die Leute  
studiren, und was sie sich vor un-

X 2

nütze

nüße Bücher oft unter einander  
kauffen. Diesen abzuhelffen habe  
mich bemühet, alle nöthige Stü-  
cke in natürlicher Ordnung mit  
einander zu verbinden, so viel nur  
möglich gewesen. Ich zweiffele  
aber im geringsten nicht, daß vie-  
len diese Arbeit nicht anstehet,  
aus der Ursache, weil sie oder ihr  
Herr Vater nicht so studiret; al-  
leine daraus folget nichts. Und  
wie kan ich es allen Leuten recht  
machen, da der Allervollkommenste  
von denen unvollkommenen  
Menschen getabelt wird. Daß  
ich mich aber so sehr bemühet, de-  
nen Leuten die Historie und Anti-  
quitäten anzurühmen, wird wie-  
der vielen nicht recht seyn, zu-  
mahl

mahl welchen alle Schriften an-  
 stincken, so nicht, wie sie es nennen,  
 practische Rubricen haben; Allei-  
 ne an dergleichen Leute kehre ich  
 mich gar nicht, sondern richte mich  
 vielmehr nach denen rühmlichsten  
 Exempeln der Welt = bekannten  
 Jurisconsultorum auf denen bey-  
 den Saal-Athenen, wie auch nach  
 denen in der gansen Welt hochge-  
 achteten Holländern, als welche  
 diese gelehrte Sachen Leuthen an-  
 rathen, welche mehr als Zungen-  
 Drescher oder gelehrte Rechen-  
 Meister werden wollen. \* Von

X 3

de-

\* Denn so sagt Schultingius in oratione  
 de Jurisprudencia Historica, so mit  
 stehet in seiner Jurisprudencia, Ante-



denen Büchern habe allezeit die besten Auctores genommen, die übrig aber weggelassen, denn ich bin versichert, wenn sich einer nur diese Bücher anschaffet, so ich erzehlet, so wird er nirgends Mangel spüren. Und zum Überflus kan man sich ia dieses Büchelgen durchschiesßen lassen, und höret man noch ein Buch so nicht hier

Justiniana p. 919. da er die Antiquitäten denen Studiosis Iuris anpreiset. Ad has vero epulas ac delicias illos primario inuitatos velim, qui non tunc praeclare secum agi existimabunt, si in inferioribus Iuris Doctorum ordinibus possint subsistere, verum qui ad superiora, & si facultas detur ad ipsum cacumen adscendere meditantur.

genennet worden, und wird doch  
hoch gehalten, so setzt man es dazu.  
Ferner darff niemand auf mich zor-  
nig werden, wenn ich öffters erin-  
nert, wie dieses oder jenes Colle-  
gium soll abgehandelt werden,  
denn ich schreibe dadurch keinem  
Lehrer etwas vor, sondern sage nur  
meinen Begriff davon, wie ich  
meyne, daß die Lehr-begierige Ju-  
gend was lernen kan, und wie ich  
es in meinen Collegiis halte, ma-  
chets einer noch besser, so gratulire  
darzu, und erfreue mich, wenn ich  
von ihm lernen kan. Letzlich muß  
ich mich noch entschuldigen, war-  
um ich im dritten Haupt = Stück  
keine Ordnung in acht genommen;  
ich habe dieselbigen Collegia nur

erzehlen wollen, wer sie nun hören  
will, der muß sich nach der Zeit rich-  
ten, wenn er sie am bequemsten hö-  
ren kan. Die Sprachen werden  
freylich gleich Anfangs am besten  
mitgenommen. Von denen Abend-  
ländischen Sprachen, so iezo be-  
liebt, habe nichts gedacht, denn  
das gehöret vor Sprach-Meister.

Lebe wohl.



Ver:





# Verzeichniß

derer

**Vornehmsten Sachen,**  
so in diesem Buch enthalten.

**Erstes Haupt-Stück,**

vom

**Bürgerlichen, Geistlichen und  
Peinlichen Recht,**

und

**Was vor Stücke aus der Welt-Weisheit  
darzu gehören.**

CAP. I. von Institutionibus §. 1. seqq.  
Historia Iuris §. 7. seqq.  
Iure Naturae §. 10. seqq.  
Logica §. 13. seqq.

CAP.

CAP. II. vom Kleinen Strub, S. 1.  
von der Ethic, S. 4.

CAP. III. Vom Collegio Practico S. 1.  
von der Rechen-Kunst S. 4.  
Geometrie und Baukunst  
S. 7.

CAP. IV. Vom geistlichen Recht S. 1.  
von der Historie des Geistlichen  
Rechts S. 4.  
von der Kirchen-Historie S. 6.

CAP. V. Von Pandecten S. 1.  
vom Collegio disputatorio.  
S. 4.

CAP. V. Vom peinlichen Recht, S. 1.  
von der Physic S. 4.  
vom Colegio Medico-Legali.  
S. 4.

Un:

CAP.



# Anderes Haupt-Stück

Von

Lehn- und Staats-Recht,

und

was damit zu verbinden.

CAP. I. Lehn-Recht S. 1.  
von Deutschen Antiquitäten. S. 4.

CAP. II. Staats-Recht S. 1.  
Cammer-Proceß S. 4.  
Politie. S. 6.  
Reichs-Historie S. 8.  
Staats-Historie S. 12.  
Universal-Historie S. 14.

Drit

# Drittes Haupt-Stück,

Von heut zu Tage

## Beliebten Studien.

- §. 2. Deutsche Stilus.
- §. 3. Lateinische Stilus.
- §. 4. Griechische Sprache.
- §. 6. Oratorie.
- §. 7. Historia Philosophica.
- §. 10. Ubrige Mathematische Theile.
- §. 11. Wappen-Kunst.
- §. 14. Ebraeisch und Theticum.



Er:



## Erstes Haupt-Stück

Vom Bürgerlichen, Geistlichen und  
Peinlichen Recht,

wie auch

von denen Theilen der Welt-Weis-  
heit, so mit demselben können verbunden werden  
nebst denen nöthigen und nützlichen Bü-  
chern.

### CAP. I.

Von denen Institutionibus, und was mit  
denenselben zu verbinden.

#### §. I.

**S**inem angehenden Studioso rathe  
nicht, daß er sich Anfangs bloß und  
alleine auf die Welt-Weisheit lege,  
weil dieselbe in ihren meisten Thei-  
len gar zu abstractivisch, und dahero jungen Leu-  
ten sehr verdrießlich ist, sondern daß er sie viel  
mehr mit denen Rechten verknüpfe, so findet er sie  
viel angenehmer. Denn die Welt-Weisheit

21

gle

2

\*) ○ (\*)

giebet Regeln, darzu die andern Theile der Gelehrtheit Exempla zeigen. Hingegen ist es ein albernere Bahn, wenn man ohne Philosophie ein Rechts-Gelehrter zu werden gedencket, dannhero dieselbe gang und gar verläßt. Gewiß, wer mit so einem Vorurtheil beslecket, wird einmahl den Titul eines Zungen-Dreschers von der gelehrten Welt zu hoffen haben. Und weil denn nicht leicht ein Theil der Rechts-Gelehrsamkeit wird anzutreffen seyn, mit welchem nicht könne nützlich ein Theil der Welt-Weisheit verbunden werden; als ist mein Vorsatz zu zeigen, wie solche Verbindung süglich geschehen möge.

S. 2.

Ich läugne zwar nicht, daß man Bücher findet, so einiger massen hieher können gezogen werden; Alleine weil dieselbe meinen Zweck nicht in allem vollkommen treffen; so habe diesen Unterricht in wenig Blättern entwerfen wollen, damit ein Studiosus Iuris weiß, wie er seine Studia einrichten soll, und was er vor Bücher nöthig habe.

S. 3.

Unter denen Büchern, so einigermaßen hieher gehören, sind die vornehmsten: *Thomasii Cautelae circa præcognita Iurisprudentiae*, Halae 1720. 4. *Lynckeri Instructorium forense*; welche beyde Bücher sehr nützlich sind. Man hat auch kleinere Werke als: *Marbachii Introitum Iurisprudentiae æperum*, Ienae 1717. 8. Alleine sie weisen nicht, wie ich die Welt-Weisheit mit dem

Dem Iure verbinden soll, noch welches nöthige oder nützliche Bücher seyn. Sondern sie zeigen nur überhaupt, was ein Juriste wissen soll. Man hat auch von alten Iuris dergleichen Vorschrift schon als: *Benedicti Carpzovii certam methodum de studio Iuris recte & feliciter instituendo* 12. 1. Bogen, *Dresdae* 1675. ist aber alt und nicht nach heutigem Fuß.

## S. 4.

Wann also einer auf Academien kommt, thut er wohl, wann er die Institutiones Iuris Iustinianicas anfänget. Zwar preise ich dieselben niemand als ein vollkommenes Werck an, sondern nur deswegen, weil darinne 1) der Zusammenhang der Römischen Rechte allerdings anzutreffen. 2) Dieselben Gelegenheit geben die Alterthümer der Rechts-Gelahrtheit zu untersuchen, und wohl zu begreifen, welche man nothwendig wissen muß, wenn man nicht als ein Blinder im Finstern tappen will. 3) Man ein iudicium practicum und iuridicum durch dieselben bekömmt, wenn man oft schweifen muß, ehe man errathen kan, warum Iustinianus diesen Legem geändert, da man denn auch oft erfähret, mit was vor schlechten Grund er diese Aenderung vorgenommen. u. s. w.

## S. 5.

Nach meinem Geschmack sind die Institutiones folgender Gestalt vorzutragen: das 1) gezeigt werde wie der Imperator die Rechte der Römer verknüpfet. Dahero wenn die Insti-

tutiones angefangen werden, so fänget man auch zugleich eine Tabelle an zu dictiren, welche nach Art einer Genealogie angeleget wird, weil durch diese Art die membra nicht zuweit von einander kommen, denn hänget man bey jeder Lection, wo es nöthig, neue membra daran, bis die Institutiones zu Ende, den ist auch die Tabelle fertig. Doch kan man dieselbe auch gleich auf einmahl schreiben lassen, und sich allezeit darauf beziehen. 2) Müssen die Antiquitates hauptsächlich mitgenommen werden, als principia Iuris Romani, denn wo dieses nicht geschicht, so lerneet der Zuhörer nichts. Nur muß man allzu ange Ausschweifungen meiden, da die Zeit nicht hinlanget, und wäre zu wünschen, daß man Gelegenheit hätte collegia Antiquitatum Iuris zu lesen. 3) Muß man die stoische und Epicureische Welt-Weisheit nicht vergessen, den dieser waren unsere alten Juristen zugethan, und aus deren Lehre muß man ihre Sätze erklären. 4) Weil sich auch die actiones auf den nexum Iuris gründen, so muß ein docens sich befließen gleich bey jedem Titul der Institutionum die Action, so daraus entsethet zu sagen, dahero dann das vierte Buch von 6. Titul an, in vorhergehenden Büchern immer muß zu Rathe gezogen werden. Man kan auch hin und wieder die Sachen deutlicher und kürzer vorragen, als sonst geschiehet: als die computatio graduum, so wohl in materia sponsaliorum, als auch successioinum, gründet sich jede auf eine einzige Regel, wann man

man nun da die Schemata zeigt und die Regul weiset, so ist die sonst schwere Sache auf einmahl bewußt.

## S. 6.

Weil aber allenthalben Bücher erfordert werden, als will ich die nützlichsten und nöthigsten hieher setzen, beyde aber unterscheiden, weil, wenn man sich nicht alle beyde Arten anschaffen kan, gnung auf Academien hat, wenn man sich die nöthigsten schafft. Diese aber sind folgende:

A) Der Text der Institutionum mit Noten, weil ein Anfänger ohne dieselbe nicht wohl fortkömmt, und halte ich vor die beste Edition des *Vinnii cum additamentis Norici* und ist die Auflage von 1713. und drunter viel correcter als die neuesten. Nächst dieser gefällt mir des *Boehmeri* Edition. Jedoch sind *Stryckii*, *Ditmari*, *Schilteri*, *Pacii*, *Pomereschii* Editiones auch nicht zu verwerfen.

B) Muß man ein Corpus Iuris haben, da ist denn vor Anfänger das bequemste die *Altensburger* Edition. Will man aber gleich ein gutes haben, so kauffe man eine Edition von *Dionysii Gothofredi* seinen, von anno 1663. bis 1720. 4to. Denn die in diesen Jahren heraus gekommen, werden alle ästimiret. *Simon van Leuwens* Edition in fol. ist nicht jedermans Kauf. Sonst hat man auch Holländische Editiones in 8. so zum täglichen Gebrauch sehr commode sind. Man hat auch ältere Editiones, damit man sich behelffen kan, wenn es *Pacii*, *Hottomanni*, *Charundae*, *Ruffardi* &c. Editiones sind.

C) Muß man einen Commentarium haben über die Institutiones, zumahl wenn man sie das anderemahl hört, dann das erstemahl ist genug, wenn man sich mit denen diſtatis, und was im Discours vorgekommen, behülft, damit man sich nicht diffundire, und nur den Text der Institutionum verstehen lerne. Unter denen *Commentariis* nun ist am bekanntesten, *Hoppius*, weit besser aber ist *Vinnius*. Vor die Anfänger gefällt mir am besten der Teutsche *Iustinianus*, wo ich das beste aller Commentariorum gleichsam in einem Centro antrefse. Er schreibt zwar etwas wunderlich teutsch, aber man gewohnt es balde.

D) Weil auch die Römischen Alterthümer müssen bey Erklärung der Institutionum mitgenommen werden, so ist auch hierbey ein Compendium zum Nachlesen nöthig und weiß ich kein besseres, als *Heineccii Syntagma Antiquitarum Romanarum Iurisprudentiam Illustrantium*. Argentorat. 1724. 8.

Nützliche Bücher aber zu denen Institutionibus sind

1) Dissertationes, die man sich nach Ordnung der Titul in Institutionibus oder Pandecten kan binden lassen. Weil aber hierinnen auch ein iudicium vonnöthen, daß man nicht alles unter einander kauffe, so will die Auctores berühren, deren Arbeit ich vor die beste halte. Nämlich *Bergeri*, *Boehmeri*, *Bornii*, *Cocceii*, *Fibigii*, *Gundlingii*, *Gerhardi*, *Leiseri*, *Ludewigii*, *Ludovici*, *Lynckeri*, *Slevogtii*, *Schilteri*, *Svendingerfferi*,  
Tho-

Thomasi, Wildvogelii, Wernberi, Ziegleri &c. Mehrerer Leute Arbeit findet man im Teutschen Justiniano bey jeden Titul erzehlet.

2) Sind nützlich zu gebrauchen, welche Systemata über die Institutiones geschrieben, als Huber in praelectionibus Institutionum, Pagenstecherus in aphorismis Institutionum, Amstelodami 1705. Wernberus in compendio Iuris, Heineccius in Elementis Iuris civilis secundum ordinem Institutionum 1726. Franegu. 8.

3) Die Examina geschrieben haben, dahin gehöret, Hoppii Examen Institutionum, Alberti Frid. Berneggeri Examen Institutionum theoretico-practicum. 8. 1714. ältere zugeschwigen.

4) Die über gewisse materias iuris geschrieben, wohin gehören: Stryckii cautela testamentorum, contractuum, welche letztern sonderlich hochgeachtet werden. Hammelius de actionibus 1707. 4. Boehmer de actionibus, Stryck de actionibus, Rinini Exceptiones dilatoriae, Zangeri Exceptiones peremptoriae &c.

5) So die Antiquitates weitläufig ausgeführet als: Rosinus cum Thomae Dempsteri Paralipomenis 4. Lugd. Bat. 1663., Niepoorti Rituum Romanorum, expositio 8. 1724., Sigonius de antiquo iure populi Romani Lib. XI, Halae 1715. 2. Vol. 8. Spanhemii orbis Romanus, Sebuldingii Jurisprudentia Anceiustiniana. Iac. Gothofredi Codex Theodosianus, und alles was von Cuiacio, Noodio, Binckershoeckio, Perizonio, Brissonio, Menagio, Grotio &c. über das Ius civile ist geschrieben

worden. Nur muß man observiren, daß man denen Holländern nicht allzuleicht glaubet, wenn sie den Text in corpore iuris ändern, welches sonderlich Cuiacio, Noodio, und Binckers-hoeckio sehr gewöhnlich, denn dergleichen mutationes heißen nichts, man kan die Leges auf andere Art concilliren, dahero Huber nicht leicht was mutiret in LL. sondern allezeit von denen Aenderungen seiner Herren Lands-Leuthe abgethet.

6) Sind nützliche die grossen Commentarii ad Institutiones, als *Schneidewini*, wegen der Antiquitäten wird sonderlich hoch gehalten *Iani a Costa Commentarius*, welchen wieder hat auflegen lassen *Io. van de Water Traiect. Bat. 1714. 4.* Einem Commentario ist gleich zu schätzen die *Paraphrasis Institutionum Theophili c.n. Fabroti. 4. 1638.*, wie auch die besondere Noten über die Institutiones geschrieben, als der Herr Geheimte Rath *Thomasius Halae 1713. 4.*

7) Kan sich einer nützlich umsehen in denen fontibus, woraus die antiquitates iuris genommen seyn, als in *Liuius, Dionysio Halicarnasico, Dione Cassio, Plutarcho, Gellio.* Haupt-sächlich aber in *Operibus Ciceronis*, als welche mit Recht ein Schatz der Alterthümer verdienet genennt zu werden, und wäre zu wünschen, daß sich jemand darüber machte, und nehme die Sätzen heraus, wo die meisten Alterthümer stecken und erörterte sie mit Noten.

8) Sind nützlich *Lexica iuridica*, als *Io. Caluini Lexicon iuridicum fol. 1670. Geneu.* Wer sich die *particulas iuris* will bekannt machen, hat *Strauchii Lexicon particularum iuris. 4.*

9) Sehr nützlich ist's auch, wenn man sich eine Erkenntnis *Zuristische*: Bücher zu wege bringt, und darzu dienet *Struuii Bibliotheca iuris*, und kan man damit allein zu frieden seyn, und *Lippenium* und *Bechtoldum* entrathen.

10) Weil das *Ius civile Romanum* auf stoischen und *Epicuräischen* Gründen stehet, so will nützlich seyn, daß man auch hierinne sich Bücher bekannt mache, gehört also vor andern hieher *Lipssi Philosophia stoica, eiusdem Philologia stoica, Thomasi (Jacob) Dissertationes Lipsiae editae 1676. 4. Epictetus, Marci Aurelii Antonii de rebus suis lib. XII.* Es hat auch hier einigen Nutzen *Sebiteri Manuductio in philosophiam moralem 8. Ienae 1676. Heinsii (Daniel) Oratio de Philosophia stoica*, welche die 24. ist unter seinen *Orationibus*, *Scioppium* lasse ich vorbey, weil er unvollkommen, und aus dem *Lipso* genommen. Zur *Epicurer Philosophie* gehört, *Gassendus fol. Lugdun. 1694. Io. Francis. Grandis Dissertat: Philosophiae Criticae Paris 1658. 4. Gualteri Characteron Physiologia, Epicuro-Gassendo-Charleroniana Lond. 1654.* als eine Quelle aber muß man haben den *Diogenem Laertium*.



## S. 7.

Bei Erklärung der Institutionum kommt vieles mit auf die Historiam Iuris an, damit nun alles deutlich verstanden werde, kan man dieselbe mit guten Nutzen mit denen Institutionibus verbinden. Denn da wird uns der andere Titul in ersten Buch der Institutionum deutlich und lernen auch die Secten der alten Juristen kennen.

## S. 8.

Dieselbe wird insgemein so gelehret, daß man die vielen Veränderungen der Rechtslehre nach denen Zeiten betrachtet, nemlich wie sie vor Iustiniani, zu Iustiniani, und nach Iustiniani Zeiten gewesen, und was sie vor Fata gehabt. Im letzten Periodo hat entweder die Römische Rechts-Gelahrheit geblühet, oder ist gar vergraben gelegen, denn ist sie wieder zum Vorschein kommen und in Deutschland recipiret worden. Wo bey sie denn unterschiedliche fata gehabt. Denn bald hat man sie nach denen alten Glossatoribus erkläret, bald aus ihren rechten Quellen erläutert.

## S. 9.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind Compendia, worüber gelesen wird, und weiß ich kein betterers icht, als: Hoffmanni Historiam Iuris, Lipsiae 1718. 4. und Pars II. 1726. 4. es soll auch bald der erste

ste Theil wieder aufgelegt werden. In Hoppii Commentario findet sich auch eine Historia Iuris, welche man vor sich lesen kan. Es hat auch der Herr Thomasius eine *Delineationem Historiae Iuris Civilis* geschrieben, so aber sehr kurz.

Unter die nützlichen Bücher rechne ich  
 1.) die Fontes, woraus die Historia Iuris muß genommen werden, diese kommen größten Theils mit denen Fontibus antiquitatum überein. Besiehe S. 6. n. 6. Doch dienet zu denen Zeiten Iustiniani hauptsächlich noch *Procopius*, und zu neuen Zeiten *Conradus Abbas Urspergensis* &c. mit einem Wort, man muß die Historicos nachschlagen, die um selbige Zeit geschrieben, da ein Periodus der Iurisprudenz einfällt. 2.) Zähle ich hieher diejenigen, welche die Historiam Iuris etwas weitläufftig beschrieben, als der Herr Hofrath *Struv* in *Historia Iuris*, Ienae 1719. 4. *Io. Vincentius Graulina de oriū & progressu Iuris civilis liber*, Lipsiae 1717. 4. welche Edition von diesen herelischen Werck vor andern sehr vermehret. 3.) Gehören auch hieher, so nur einen Theil der Historiae Iuris haben ausgeführet, als *Conringius de origine Iuris Germanici*, Ienae 1720. welches Buch hoch zu ästimiren, wie *Conringii* Eachen alle. *Gryphander de Colossis Weichbildicis* welches *Conringio* allerdings an die Seite

Müßliche Bücher.

zu

zu sehen. a Boeclen de diuersis familiis  
ICtorum Lugd. Bat. 1678. 12. Gothofredi  
manuale Iuris.

## S. 10.

vom na-  
türliche  
Recht.

Weil einer, so die Rechts-Ge-  
lehrtheit erlernet, in denen Institutioni-  
bus hauptsächlich auf die principia acht  
zu geben hat. Dieselben aber sind ent-  
weder Historica, und also aus denen Al-  
terthümern herzu holen, besiehe den 5. S.,  
oder Philosophica und also aus der ge-  
sunden Vernunft herzuleiten, daher wird  
die natürliche Rechts-Gelahrtheit am al-  
terbesten zugleich anfangs mitgenommen.  
Da lernet man denn auch erkennen, wie  
weit eine gesunde, von der Stoicer und  
Epicurer Moral, abgehe.

## S. 11.

Das Natur-Recht wird am bes-  
sten so eingerichtet, wenn man von allge-  
meinen Regeln anfängt, und dann spe-  
cial-Schlüsse daraus folgert, daher han-  
delt man zuerst von desselben Endzweck,  
denn von des Willen sein Obiecto, denn  
dieses giebt mir hernach das allererste Ge-  
ses, worauf sich alle andere gründen, von  
dar kan man handeln von denen Befehlen  
überhaupt, und denn von dem Recht der  
Natur ins besondere, dann gehet man  
nach einander durch die Pflichten 1) ge-  
gen Gott, 2) gegen mich selbst, 3) gegen  
andere Leute. Denn so müssen diese  
Pflich-

Pflichten nach einander stehen, will ich anders einen Beweis richtig führen können. Obgleich andere anderer Meynung. Von denen Officiis absolutis kömmt man dann ad hypothetica. Man hat auch nicht nöthig, daß man sich ein ander Jus Naturae vor Atheisten formiret als vor andere Leute, die einen Gott glauben, denn ein Atheiste hält auch nichts von dem Rechte der Natur, wenn er keinen Gott als Gesetzgeber glaubet. Nimmt man aber die hypothesin an von der moralitate obiectiva, so iewo wieder aufgewärmet wird, derer Bertheidiger gute Wort-Zubilliger sind, so brauche doch wieder kein besonder Recht der Natur vor einen Atheisten, denn da gehet er nicht ab von anderer Leuten ihrem Gesetz. Alleine ob einer kan iustus oder honestus geneñt werden, so eine Sache weder aus Furcht noch aus Liebe gegen den Gesetzgeber thut, ist allerdings eine wichtige Frage, und werden die, so den Wort-Streit der moralitati obiectivae zugethan, nicht antworten können, wenn sie nicht wollen wider ihren Willen der Pufendorfsianischen Meynung beyfallen.

S. 12.

Die nöthigsten Bücher hierzu, Nöthige sind compendia, darüber man hört, und Bücher, hat bishero noch immer den Preis behalten des gelehrten Pufendorfsii Buch *de officio*

*cio hominis & civis*, davon die besten Editiones sind, so mit Noten *Titii, Lebmanni, Treueri, Weberi* heraus gekommen sind. Es hat auch der *Hr. D. Buddus* Lob verdienet durch sein *Ius naturae*, so in seiner Philosophie befindlich. Sonst hat man noch andere Compendia, darüber gelesen wird, als *Gerhardi, Griebneri, Pragemanni, Wolffii*, welche aber nicht alle in gleichem Werth.

Nützlich  
che  
Bücher. Unter die Nützlichlichen Bücher zehle ich  
1) eine *Historiam Iuris Naturae*, da ist wohl am schönsten des Herrn geheimen Rath *Thomasi* seine in 4to. Wie auch *Ludovici & Vinholdi* in 8vo. 2) Die grossen Werke darinne das natürliche Recht ausgeführet, als *Grotii c. n. Barbeyraci, Pufendorffii Ius naturae & gentium c. n. Hertii*, oder die Französische Edition des *Barbeyracs*. *Thomasi Iurisprudentia divina, eiusdem Fundamenta Iuris Naturae & Gentium. Buddei Theologia moralis* im andern Theil. Es hat auch *Wernher* in *Wittenberg* unterschiedliche Sachen vom Iure naturae geschrieben. Man kan sich auch mit Nutzen bedienen derer *Commentariorum* über den *Grotium*, als *Ziegleri, Osiandri, Kulpsii &c.* Über dieses muß man auch solche lesen, welche insgemein vor alber und verdächtig ausgehrien sind; denn durch dergleichen Bücher übet man seinen Verstand.

stand. Hieher gehöret nun hauptsächlich *Hobbesius de cive* eiusdem *Leviathan*, bey welchen man lesen muß den *Cumberland*, denn er hat *Hobbesium* refutiren wollen. Will man aber auch diejeniget lesen, die vielmehr *Alterthümer* als ein *Natur-Recht* geschrieben, so wird *Seldenius Naturae iuxta disciplinam Hebraeorum* *Argent. 1655. 4.* nicht unrecht seyn. Es giebt aber auch welche, so das *Natur-Recht* auf *Christliche Gründe* haben bauen wollen, als *Alberti in Compendio Iuris Naturae orthodoxae* *Lipf. 1678.*

S. 13.

Weil es nicht genug ist wenn man den Willen reiniget und ausbessert, sondern man muß auch zu gleich den Verstand aufhelfen, weilen selbiger ohnedem leicht kan verderbet und von Vorurtheilen ersticket werden. Zumahl da auf *Academien* der böse Gebrauch eingerissen, daß man sich mit *Prahlen* sucht in die Höhe zu helfen, dahero andere *Doctores*, in den *Iustinianum* selbst, wenn er definiert, distinguiert und probiert, herunter macht. So ist demnach höchst nöthig, daß man eine gesunde *Logic* studire. Denn da lernet man eine jede Sache recht beschreiben, recht von der andern zu scheiden, und einen guten Beweis zuführen. Ja es tritt noch hinzu, daß man lernet,

von der  
Logic.

die

die neu erfundenen Wahrheiten, der praz  
 ienden Doctorum untersuchen, weil die  
 Logic unter andern lehret, wie man eine  
 Sache erklären soll. Weil auch einige  
 Leute sonderlich mit dem Vorurtheil des  
 Alterthums, der Eigen-Liebe, des ein-  
 mahl erwehnten Anhangs (Sectae),  
 wie auch Zulaufs beslecket sind, dahero sie  
 öfters von andern übel sprechen, die nicht  
 ihre oder ihres Doctoris Meynung he-  
 gen, obgleich ihr ganzer Satz auf einen  
 eignen Dünckel beruhet. Als lernen der-  
 gleichen Leute in der Logic ihre Vorur-  
 theile ablegen. Und ist recht ungeräumt,  
 daß einige die Abhandlung von Vorur-  
 theilen aus der Logic schmeissen wollen,  
 gleichwie auch die Laster aus der Tugend  
 lehre, und gewiß aus einen sehr kahlen  
 Grund! Es kommt mir eben für als wenn  
 ein Medicus alle Kranckheiten wissen  
 wolte, und wie sie zu heilen wären, wenn  
 er nur wüßte was Gesundheit wäre, und  
 wie sie zu erhalten sey.

S. 14.

Ist demnach die Frage, wie soll  
 die Logic gelehret werden? Ich gebe zur  
 Antwort, man darf dieselbe nicht lehren  
 nach denen so genannten Tribus men-  
 tis operationibus sie mögen auf den al-  
 ten oder neuen Fuß gestellet seyn, auch  
 Fan man die Logic nicht in Dialecticam  
 & Analyticam abtheilen, denn dergleichen

den Abtheilungen haben schon längst von gelehrten Leuten ihre Abfertigung bekommen, dahero gefällt mir die Lehr-Art derer, so erstlich handeln von dem Endzweck der Logic, hernach von dessen Oppositis, und wie dieselben müssen weggeschafft werden, hernach wie man den Endzweck erlangen soll, und endlich wie man ihn anwenden soll.

§. 15.

Die nöthigsten Bücher sind die Nöthig- Compendia, worüber gelesen wird, als ge Bü- Syrbii Logica, Buddei, Lehmanni, Wolf-cher. fii.

Nützlich aber sind unter denen neuen, Nützlich Croufaz so ins Lateinische übersetzt wor- che Bü- den, Eiusdem Compendium Groeningae cher. 1725. 12. welches ein Auszug aus der großen Lateinischen Logic. Logique de Croufaz Amstel. 1725. IV. Bände. 12. Lockius de intellectu humano 8. Clericus. Thomasius (Christian). Tschirnhausen. Von denen alten sind merckwürdig: Petrus Ramus, Keckermannus und absonderlich Horneius. Es gehören auch hieher so nur gewisse Theile aus der Logic geschrieben, als Viottus de demonstratione c. n. Wideburgii, Dannbaueri idea boni interpretis, eiusdem idea boni disputatoris. Will sich einer die Aristotelische Logic kurz einbilden, so nehme er Thomasi (Jacob) crotemata Logices, oder Beckmanni

3

Lo-

*Logicam* vor die Hand. Will er weiter gehen, so kann er *Aristotelis Opera* selbst vor sich nehmen, sonderlich aber sein *Organon*. Sonst ist noch unter die nützlichen Sachen zu rechnen, des *Epicuri* *Logic* oder *Canon*, ingleichen was *Cartesius*, *du Hamel* &c. von der *Logic* geschrieben. Etliche bilden sich *Juristische Logicas* ein, alleine das ist alber Zeug. Wer aber ja eine lesen will, der hat den *Brunnemann*, denn die Exempel verändern die allgemeinen Regeln nicht. Ubrigens wolte noch zur *Philosophie* überhaupt rathen *Stollens Historie der Gelehrtheit*. *Jena 1724. 4.* Welche Bücher zeuget und sehr gelehrt ist.

## CAP. II.

Vom kleinen *Struv*, und dahin gehörigen Stücken aus der Welt-Weisheit.

Der  
Kleine  
Struv.

§§ Er auf diese Art die *Institutiones* zu Ende gebracht, thut wohl, wenn er ein *Compendium Juris* vor die Hand nimmt, so bloß, was heut zu Tage üblich, verträgt, und den Weg zu denen *Pandecten* bahnet, und dieses ist ohnfehlbar der *Kleine Struv*, oder *Struuii Jurisprudentia Romano-Germanica Forensis*; denn dieses Buch ist so mit Fleiß geschrieben, daß man wenig zu ändern findet. Ja es steckt oft in einem einzigen Wort eine  
groß-

große Antiquität, oder ist eine contro-  
 nerlia Iuris beygeleget, 3. E. Im ersten  
 Buch, im 19. Titul, im 3ten Aphori-  
 smo, setzt der Autor so: *ei soli (magistra-  
 tui) competebat (ius dandi tutores) cui  
 lege, vel Seno, vel principis constitutione no-  
 minatim hoc tributum.* Da steckt das  
 ganze Alterthum von der tutela dativa  
 davon die Institutiones Tit. XX. viel  
 Worte machen, und doch nicht alles ha-  
 ben. Im andern Buch im 1. Titul im  
 54. aph. sagt er von dem *b. f. possessore* daß  
 er alle Früchte *pro cultura & cura* bekom-  
 me, *nulla distinctione facta, cuius condi-  
 tionis sint fructus.* In diesen wenigen  
 Worten legt er den Streit der Rechts-  
 Gelehrten bey, die sich zanken, ob er nur  
 die durch Mühe erlangten Früchte behal-  
 te, oder ob er auch die so bloß von der Na-  
 tur hervor gebrachten Früchte einhebe.  
 Besiehe die *Comment. ad S. 35. I. de R. D.*

S. 2.

In diesem Buch hält man sich nicht  
 lange bey denen Alterthümern auf, son-  
 dern sagt denen Zuhörern kürzlich, wenn  
 der Autor selbige berühret, was er damit  
 haben will, und wo selbige in Institutio-  
 nibus vorgekommen. Hingegen erklärt  
 man dasjenige Recht, so icks noch im  
 Brauch. Hauptsächlich aber muß man  
 denen Zuhörern, die Eintheilung der  
 Rechts-Lehrer, so das *ius, in Ius in re &*

B 2

ad

*ad rem* abtheilen, wohl bekandt und deutlich machen, den Nutzen zeigen, und was zu ieder Art gehöret, etwa in einer Tabelle kürzlich vorstellen. Dabey muß man aber auch nicht vergessen, zu weisen, wie die Rechts-Lehrer solche Eintheilung offtgär zu weit wollen extendiren, so daß sie auch die *personas* und *actiones praeiudiciales* wollen drunter ziehen. Ferner muß man die Streitigkeiten so der Auctor berühret, erklären, und allenthalben die Zuhörer in die *Institutiones* und deren *Commentatores* verweisen. Es wäre auch nicht undienlich, wenn man die *petita actionum* mit bey brächte, und endlich nach Anleitung des vierten Buchs eine satzsame Abschilderung des Processes legte, und wo es die Zeit litte, die vornehmsten Schriften ausarbeiten liesse, denn das übrige verspart man in das *collegium practicum*.

§. 3.

Das nöthigste Buch ist der Auctor selber, so in diesem Jahr wieder neu aufgelegt worden. Unter die nützlichen könnte man rechnen Florckens Teutschen Struv in 4to, wiewohl er zu Erklärung des Lateinischen Wercks wenig beytragen wird. Am besten thut man, wenn man *Bergeri Oeconomiam Iuris* kauft und dieselbe nachlieset, anbey aber die *Institutiones* und derselben *Commentarios* nicht

nicht aus denen Händen legt, so hat man doppelten Nutzen.

§. 4.

Aus der Welt-Weisheit könnte süglich mit dem kleinen Struw die Sitten-Lehre verbunden werden, denn bishero hat man in denen Institutionibus und Iure naturae gehört, was geschmäſig (iustum) sey. Im kleinen Struw kömmt zwar das eben wieder vor, alleine man hört doch dabey auch viel reden von der iustitia particulari und vniuersali, von der attributrice und explettrice, so möchte man doch gerne wissen, wie weit diese von einander stünden, und also lernen, was tugendhaft (honestum) wäre, und dieses weist die Sitten-Lehre. Es ist auch viel besser, wenn man honeste lebet, obgleich die Iustitia externa oder Gesetzmäßigkeit gnug ist zu Erhaltung des gemeinen Wesens.

Bon  
der  
Ethic.

§. 5.

Wer die Sitten-Lehre wohl vortragen will, muß erstlich ihren Endzweck zeigen, wobey denn vorkommt die Lehre von denen Tugenden, da man erstlich die Haupt-Tugenden erzehlet, wie auch ihre cognata, und was vor Tugenden aus denen Haupt-Tugenden entspringen, von dar kömmt man auf die Hindernisse des Endzwecks, wobey gehandelt wird, erstlich von denen Haupt-Lastern, denn von

B 3

de

denen daraus entstehenden Lastern. Endlich kömmt man auf die Mittel, welche entweder allgemein oder besondere sind.

S. 6.

Nöthi-  
ge Bü-  
cher.

Nützlich-  
e Bü-  
cher.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind die Compendia, worüber gelesen wird, als: *Syrbii* fünfftes Hauptstück seines *nexus philosophiae*, *Buddei Ethica* in seiner Philosophie befindlich, *Thomasi Moral*, *Lehmanni Moral*. Nützlich sind hier zu gebrauchen, *Buddei Theologia Moralis* und zwar dessen erster Theil. *Durrii Theologia Moralis*, *Horneii Doctrina Moralis*, wie auch alle, so oben unter die nützlichsten Bücher beym Natur- und Völker-Recht sind erzehlt worden. Ubrigens wolte nicht rathen, daß man bey dem *Struv* mehr neue Collegia anfienge, sondern daß man die vorhergehenden fleißig wiederhole, weil im Anfang die Academischen Studia einen ohnedem Böhmisches Dörffer sind.

### CAP. III.

Vom Collegio Practico, und was das bey Kan erlernet werden.

¶ In kleinen *Struv* haben wir gelernet zu besserer Erkänntniß der Pandecten, weil aber dieselben ohnmöglich zu verstehen sind, wenn man sich keine Idee vom Proceß machen kan, dahero rathe ich nunm. hies ein Collegium Practicum,

Es

Es hat zwar der Herr Strub in seinem oft belobten Büchelgen im letzten Buch einige Anleitung gegeben, vielleicht eben aus der Absicht, die ich habe, weil man aber bey dessen Erklärung nicht alles mitnehmen, alle Schrifften ausarbeiten, und ordentlich verfahren lassen kan, so thut man besser, wenn man ein besonderes Collegium practicum hört. Es wird mir zwar erstlich vorgeworffen werden, wie man elaboriren könne, wenn man nur casus fingire, den das würde sich nicht thun lassen, und man thäte besser, wenn man sich bey einem Practico, nach hingelegeten Academischen Jahren, einige Zeit aufhielte, und da den stilum curiae lernet. Ich sage, es ist wahr wenn die Zuhörer nur erdichtete Fälle solten ausarbeiten, so würden sie den Nutzen nicht haben, den sie sich versprechen, alleine welcher Doctor solte wohl ein Practicum lesen, der nicht so viel Processse selber geführt hätte, daßer seine Auditores damit versehen könnte? Sich aber nach denen Universitäts-Jahren zu einem Practicum legen, ist nichts anders als etliche Jahre faulnens und die Theorie vergessen. Besser die Hand selber angelegt, wenn man was versteht. Der andere Vortrag wird seyn, wie kan ich ein Collegium practicum hören, wenn ich keine Rechte im Kopffe habe, iust als wenn

ich predigen wolte, und verstünde keine Theologie, doch das letzte gienge noch an, denn da sind Postillen in der Welt? Ich antworte: Es ist wahr, grosse controvertias Iuris verstehst du nicht, denn die bekommst du erst in Pandecten mit zu hören, alleine dein ius in thesi must du als ledings in Institutionibus und Struy begriffen haben, und so kanst du ohne Bedencken ein collegium practicum hören und elaboriren, es giebet ja Advocaten, die nichts als den kleinen Struy brauchen, und dennoch glücklich Prozesse führen, warum solte nicht ein Studiosus Iuris, auf denselben ein Practicum hören können?

S. 2.

Weil denn dergleichen Collegium Practicum zur Erklärung der Pandecten dienen soll, so muß ohnfehlbar in demselben mehr vorkommen, als man in Foro alleine braucht, dahero solte nach meinem Geschmack ein Practicum auf folgende Art gelesen werden: 1) daß man einen Auctorem zum Grund lege und denselben erkläre. 2) Daß man allenthalben die Cautelen oder Juristischen Vortheilgen anhängt, die so wohl der Richter als Kläger und Beklagte in acht zu nehmen hat. 3) daß man fleißig ausarbeiten lasse, was man gelehret, damit dasienige angewendet werde, was man erlernet, denn wo  
 Fei

keine Übung darzu kömmt, ist alles in Wind geredet. Und zwar kan man die Zuhörer so eintheilen, daß ein jeder 3. Proceß be kömmt, in allen dreyen Proceßten aber eine andere Person agirt, und also ist er in einen Richter, da er denn zugleich des Actuarii Stelle mit vertreten kan, in andern Kläger, und in dem dritten Beklagter, da man denn auch Sachsen zu Sachsen gesellen kan, als welche von Mund aus in die Feder verfahren müssen, und die keine Sachsen wieder zusammen, als welche Productsweise verfahren, sind also in jedem Proceß ie drey und drey, und so führet man durch alle Instantias die Proceßte durch, und wenn einer was versehen, oder sich einer Cautel bedienet, so erinnert man wo er gefehlet, wie er es hätte besser machen können wenn er diese Cautel gebrauchet, u. s. w. könte also etwa der Auctor die Woche 2. Stunden erläutret, die übrige Zeit aber zum Versehen und corrigiren derer Schrifften angewendet werden. 4) Daß man nicht allein im peritorio, sondern auch possessorio, summario und summariissimo Exempel durchführen lasse, so werden denn die Zuhörer ihrer Sache in allem gewiß. 5) Daß der Lehrer an jedem Titul in collegio practico mit anhänge, wie weit das *us Romanum* oder der Römische Proceß von unserm heutigen abge-

he; denn die Compendia, die wir haben, sind bloß nach denen Proceß-Ordnungen und nach dem Proceß in Iure Canonico eingerichtet, welcher weit von dem Römischen unterschieden ist. Nun kan man aber die Pandecten so wenig verstehen, wenn man den Römischen Proceß nicht weiß, als man sie verstehen wird, wenn man gar nichts von Proceß weiß, muß also ein Lehrer dahin bedacht seyn, daß er, wie weit der Römische vom heutigen unterschieden, mit anzeige.

S. 3.

Nöthige Bücher zum Römischen Proceß.

Wer ein Collegium Practicum auf solche Art hören will, hat viel Bücher höchst nöthig, und zwar

A.) Zu dem Römischen Proceß; Sigonii *de Iudiciis lib. III.* welche in der Hallischen Edition von Operibus Sigonii zuletzt sich befinden. *Polleti Historiam Fori Romani institutam & illustratam Duaci 1573. & Francof. 1676. 8.* Will

man sich aber den Römischen Proceß kurz einbilden, so nehme man *Christoph. Cellarii junioris, Dissertatio. Inauguralem sub Praesidio Stryck. de processu Iuris Romani antiquo Halae, 1701. 4.* Nützlich aber sind

Nützlich Bücher zu demselben.

alle diejenigen Bücher, deren wir oben gedacht haben bey denen Institutionibus S. 5. n. 5. sonderlich aber ist hoch zu schätzen *Brissonus de Formulis & solemnibus popul. Rom. lib. 3. Mogunt. 1643. 4.* E-

ius-

insdem selectae ex iure Civili antiquitates.

Noodt de Iurisdictione & Imperio.

B.) Nöthige Bücher zum heutigen Processum Communem sind, *Strykii Introductio ad praxin Forensem*, welcher auch offit den Sächsischen Process weiset. *Ludouici Einleitung zum Civil-Process.* Nützliche Bücher zum gemeinen Process sind sonderlich das *Corpus Iuris Canonici*, als in welchen der Grundriß ist. *Brunemanni Processus Civilis. Textoris praxis iudiciaria*, sonderlich aber *Ioach. Christ. Cochi praxis Fori Germanici.* Beym *Struyck* sind nützlich des Herrn D. Hertels Noten über denselben.

Nöthige Bücher zum gemeinen Process. Nützliche Bücher zu demselben.

C.) Zum Sächsischen Process sind nöthig, *Gribneri Principia Processus. Wernheri Compendii Iuris liber quartus*, in welchem letzten Buch der Sächsische Process so ausführlich anzutreffen, als bey dem *Gribner*. Ferner sind auch höchst nöthig die Sächsischen Process-Ordinungen, und hauptsächlich die, in welchem Land man practicieren will. Nützliche Bücher sind: *Nicolai Process*, der sonderlich denen *Advocatis* dienlich. *Elbigii compendium Processus auctum a Svendendorffero in 4.* ist am besten, was die *Formulas* anbetriefft. *Carpzovii Processus Saxonicus* unterrichtet mehr einen Richter, wie er sprechen solle, als einen *Advocaten.* *Barthii (Gothofredi) Hodegeta Lips. 1715. 4.* wird hoch

Nöthige Bücher zum Sächsischen Process. Nützliche Bücher zu demselben.

hoch gehalten. Ferner sind sehr nützlich, so über die Proceß-Ordnung geschrieben, als: *Martini Commentarius Forensis ad ordinationem Processus Saxonici* fol. *Bergeri electae disceptationes Forenses*, *Wernheri Observationes*, *Ziegleri notae in ordinationem Processus Saxonici*, *Riuni Enunciatia Iuris*, *Menckenii ad Processum Dissertationes*, *Beyeri Volckmannus emendatus*, welches alles auserlesene Bücher sind. Man thut auch wohl, wenn man sich nach und nach *Carpzouii* Werke alle anschaffet, welche, ob sie gleich nicht alle zum Civil-Proceß gehören, so sind sie doch im Foro unentbehrlich. Sonderlich aber gehören hieher seine *Definitiones*, *eiusdem Decisiones*, *eiusdem Responsa Electoralia*. Es wird auch sehr nützlich in praxi zu gebrauchen seyn *Barthii Dissensus*, als welcher weist, wie die Schöppen-Stühle von einander dissentiren. Andere nützliche Bücher sind; *Coleri Processus Executivus*, *Meuius de Arrestis*, wie auch was König von *Executiv- und Arrest-Proceß* geschrieben. Man kan sich auch mit Nutzen diejenigen anschaffen, so *Decisiones* geschrieben haben, als: *Meuius*, *Berlichius*, *Christinaeus*, *Sandius*, welche nebst *Carpzouio* die besten sind; Ubrigens ist noch *Tennickers Aduocatus Prudens in foro ciuili*, und *Vigelii Richter-Büchelgen* gut zu gebrauchen. Von  
Cau-

Andere  
nützlich  
che Bü-  
cher.

Cautelis haben zwar viele geschrieben, aber die bloß auf den Proceß gingen, weiß ich keinen, den *Caepolla* hat viel böses, und gehet auf die Cautelen überhaupt, *Brede-rodius* hat auch allerhand Cautelen. Keiner kömmt denen Processualischen Vorthellen am nächsten als Döhler in seiner Processualische Mause-Falle. Die besten Cautelen kan sich einer selbst machen, wenn man den Proceß gut inne hat, und kömmt es hier auf den Dozenten an, daß er bey ieden Capitel die besten Cautelen erzehlet.

§. 9.

Weil ein Practicus öftters Prozesse Sonder bekömmt, so auf blosser Rechnung sich Rechtsgründen, so kan einer füglich hiebey die Rechen-Kunst erlernen. Und wer nicht glauben will, daß sie einen Rechts-Geslehrten höchst nöthig, der lese nur *Pragemanni Diss. de processu Liquidationis*, so wird er es sehen, da doch tausend andere Prozesse sind, so sich auf Rechnung gründen, und was hat sie nicht vor Nutzen in gemeinem Leben überhaupt?

§. 5.

Wie sie soll tractirt werden, hört man beym Rechen-Meister, denn sie hat ihre natürliche Ordnung, doch kan ein geschickter Rechen-Meister dem Lernenden durch viele Vorthelle helfen.

§. 6.

## S. 6.

Nützlich-  
ge Bü-  
cher.

Das beste und brauchbarste Buch hiezu, ist wohl Herrn Schlegels Einleitung zur Rechen-Kunst. Er ist Rechen-Meister allhier und hat es selber verlegt. Sonst aber macht man viel aus Peschecks und Beutels Sachen, aber Herr Schlegel ist viel leichter. Als nützliche Bücher könnte man lesen die Arithmetica so allezeit vor denen Mathematischen Büchern zu befinden, davon im folgenden S.

## S. 7.

Mathe-  
fis.

Hey dem Collegio practico und Arithmetico könnte man auch etliche Stücke aus der Mathesi hören, sonderlich aber die Geometrie und Architecturam ciuilem. Denn geschweige daß diese beyden Stücken nicht wohl ein Haus-Vater entrathen kan, so brauchet sie ein Juriste höchst nöthig. Denn wie viel fallen Besichtigungen, Abtheilungen zc. vor, da sowohl der Richter als Advocat bloß blind glauben muß, was der Feldmesser sagt; die Bau-Kunst ist nöthig, gleichfals in Besichtigungen, denn wie viel mahl entstehet Streit über das Häuser-bauen? und wie viel kan so ein Gerichts-Verwalter seinen Kirchen Patron eintragen, wenn er die Bau-Kunst versteht.

§. 8.

Die nöthigsten Bücher hiezu sind die Compendia worüber gelesen wird, und behalten bis jezo noch den Preis, Wolffens Anfangs-Gründe. Sonst hat man über Sturms Tabellen gelesen. Nützlich aber werden seyn Wolffii übrige Mathematischen Schriften, ingleichen Sturmii *Mathesis Iuuenilis*, in der Bau-Kunst thut sich sonderlich Sturm in Altorf hervor, und die Franzosen überhaupt. Letzlich aber sind noch hoch zu schätzen *Wiedenburgii Institutiones Mathematicae*, denn sie sind mit besondern Fleiß gemacht, und aus den neuesten und besten Mathematicis genommen.

Cap. IV.

Vom Geistlichen Rechte, und dahin gehörenden Stücken.

§. 1. Wenn man ein practicum gehört, so hat man sich dennoch nicht satt sam zu denen pandecten geschickt gemacht, sondern man solte von Rechts wegen noch hören das Geistliche Recht, 1) weil aus denselben unser Proceß genommen, 2) wo ein Unterscheid ist zwischen Geistlichen und Bürgerlichen Recht, so wird jenes, nach der berühmtesten Doctorum Meynung, diesen vorgezogen. Weil dasselbe in Pandectis öfters angeführet wird und vorkommt.

§. 2.

## S. 2.

Insgemein wird es nach Iustini-  
 ani Leyer eingerichtet, daß man erstlich  
 handelt von Personen, denn von Sachen,  
 und endlich von Actionen; alleine diese  
 Ordnung geht nicht allemahl gut, in  
 Bürgerlichen Rechten, vielweniger in  
 Geistlichen Recht. Würden also die  
 Compendia viel besser nach denen De-  
 cretalibus eingerichtet, daß man also  
 folgende Ordnung behielt, Iudex, Iu-  
 dicitium, Clerus, sponsalia, Crimen.  
 Daß also die Titel mit denen Titulis de-  
 cretalium eintreffen, als wie in Com-  
 pendiis Pandectarum, da die Titel und  
 Bücher in eben der Ordnung stehen als  
 wie in Pandectis selbst. Und dieses hat  
 auch mehr Nutzen, als wen man sich nur  
 nach seinen Gefallen eine Ordnung ma-  
 chet. Ferner muß man das geistliche Recht  
 lernen aus Pabstlern, oder aus solchen  
 die bloß nach päbstlichen principiis die  
 Sache vortragen. Denn höret man über  
 Protestanten, so kan man die päbstlichen  
 Streiche nicht einsehen, und also auch sta-  
 tum mutatum nicht erkennen, einfolglich  
 hat man auch den verlangten Nutzen nicht  
 davon, leglich lassen die Protestanten al-  
 les weg, was zum Proceß gehöret, hin-  
 gegen findet man auch nicht ein Compen-  
 dium protestantium, das von aller Pa-  
 penzerey gesaubert wäre, was hätte man  
 also

also vor Nutzen von Protestantischen Compendiis; Wer also über ein Papistisches Buch liest, kan ja eher der Protestanden Rechte mit beybringen, als der Pabstler ihre Sachen, wenn man über Protestanten liest.

§. 3.

Die nöthigsten Bücher hiezu sind *Coruini Ius Canonicum c. n. Boehmeri Halae 1717. 8.* *Dessellii erotemata Iuris Canonici c. n. Struuii, Ienae 1709. 8.* *Fleurii Institutiones Iuris Canonici* so kürzlich in das Lateinische übersehet. Unter die nöthigsten Bücher ist mit zu zehlen ein *Corpus Iuris Canonici*, und ist das vollkommenste *Fratrum Pirhoeorum* ihres, *Lipsiae 1705. fol.* iedoch kan man sich mit *Lancellotti* seinen auch begnügen lassen, davon vor einigen Jahren eine Auflage wieder heraus ist. Wir erwarten auch eines von dem Herrn Cammer-Rath Freiesleben in Altenburg.

Nöthige Bücher zum Iure Canonico.

Nützliche Bücher hierzu sind die *Dissertationes*, so wohl einzeln als zusammen gedruckte. Es sind zu loben *Boehmeri Dissertationes in Plin. II. & Tertullianum*, wie auch seine einzelne *Dissertationes. Io. Philipp. Sleuogtii Dissertat. de vnione Ecclesiarum & beneficiorum, Ienae 1678. 4.* *Eiusdem de diuisione Ecclesiarum & Beneficiorum Ienae 1681. 4.* Insonderheit hat viele einzelne *Dissertationes* zum geistlichen

Nützliche Bücher.

©

chen

chen Recht gehörig, der Herr geheimte  
 Rath Wildvogel gelieffert. Es gehören  
 unter die nützlichen Bücher mit die Com-  
 pendia, so sich auf Protestantische prin-  
 cipia gründen, und ist das beste Titit  
 Probe des Teutschen geistlichen  
 Rechts, *Lipsiae 1709. 8. Schilteri Institu-  
 tiones I. Canonici, Ienae 1719. 8.* ist ein  
 Werck, das weder Protestantisch noch  
 Papistisch ist, auch weder halb noch gar  
 das Ius Canonicum vorträgt, und muß  
 man sich wundern, daß auf Academien so  
 häufig drüber gelesen wird. An dieser  
 neuen Edition befindet sich mit *Duare-  
 nus de sacris Ecclesiae Ministris & benefi-  
 ciis.* Ferner sind hier nicht zu vergessen,  
 so Noten über Compendia geschrieben,  
 als *Boehmeri Schilterus suppletus & con-  
 tinuatus, Halae 1712. 8. Hornii additamen-  
 ta in Schilterum, Wittebergae 1718. Lyn-  
 ckeri Analecta in Erotemata Desselii, Ienae  
 1691. 4.* Große Protestantische Werke  
 sind *Carpzovii Consistorialia, Lipsiae 1708.*  
*fol. Boehmeri Ius Ecclesiasticum Prote-  
 stantium, Halae 4.* in welchem letztern die  
 Decretales mit erkläret werden. *Tho-  
 masi notae ad Institutiones Iuris Canonici  
 Lancelotti, Halae 1716. & 1717. 4.* Nützlich  
 sind auch diejenigen, so von der geistli-  
 chen Regierung geschrieben haben, oder  
 gewiesen, daß selbige mit Gottes Wort  
 nicht überein komme, als: *Marc. Antoni-*

us de Dominis de Republica Ecclesiastica, Francof. & Heidelbergae 1618. fol. 2. Tomi. Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii & Imperii, Francof. 1708. fol. Pufendorf de Habitu Religionis, welches kleine Buch sehr zu recommendiren, und hat der Herr Prof. Kress Noten darüber gemacht. Schilter de Libertate Ecclesiarum Germanicarum. Ienckini Thomasi libellus de regimine Ecclesiastico per tria priora secula. Ferner kan man sich mit Nutzen anschaffen einen Commentarium über die Decretales, da ist wohl der beste Emanuel Gonzalez de Tellez, Francof. 1690. über das Decretum haben wir Io. Dartis Commentarios in vniuersum Decretum Gratiani, so zu befinden unter seinen übrigen Wercken, Paris 1676. fol. ist sehr rar. Ubrigens kan man sich auch Werke anschaffen, so über special-Materien heraus sind, als: Zieglerum de Diaconis & Diaconissis, Stryck de Iure Sabbathi, Bruckners Consilia matrimonialia, Conring de constitutione Episcoporum per Germaniam, Strauchii amoenitates Iuris Canonici, Thomasi dreysache Rettung des Rechts Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen, Francof. 1701. 4. u. f. w.

S. 4.

Mit dem Iure Canonico kan  
einer süglich verbinden die Historiam  
C 2

Historia

Iuris

Canonici

Iu- ci.

Juris Canonici, welche weisen, wie nach und nach das geistliche Recht entstanden, und was es vor Fälle hat müssen ausstehen.

§. 5.

Nöthige Bücher. Das nöthigste Buch hierzu ist *Magistri stricht Historia Juris Ecclesiastici, Halae 1719. 8.* Unter die möglichen zehle ich des

Mögliche Bücher. *Herrn Hofrath Struds Historiam Juris Ecclesiastici, welche mit stehet in seiner Historia Juris. Thomasi Cautelae circa praecognita Jurisprudentialiae Ecclesiasticae, Halae 1712. 4.* sind hoch zu halten. *Caspari Ziegleri Dissertatio pracliminaris de oriu & progressu Juris Canonici, ist denen Notis des Ziegleri über den Lancellottum vorgesezt.*

§. 6.

Kirchen-Historie. Ich wolte auch einen rathen, daß er die Kirchen-Historie mit dem geistlichen Recht verbinde, in welcher viel von der Päbste Arglistigkeit, und wie sie sich einer Herrschaft angemaset, beygebracht wird, worauf denn ein Studiosus Juris hauptsächlich acht zu geben hat, denn das hat auch seinen Nutzen in Jure publico; vornemlich muß man auch mit sehen auf der Päbste Gesetze, wie sie mit denenselben der weltlichen Herrschaft theils haben schaden wollen, theils auch geschadet haben. Letzlich muß man auch auf Anti-

qui-

quitates Ecclesiasticas, ſonderlich in  
erſten Jahr-hundert, achtung geben.

S. 7.

Die nöthigſten Bücher hierzu ſind  
die compendia, worüber geleſen wird, Nöthi-  
ge Bü-  
cher.  
nemlich Pfaffi *Historia Ecclesiastica*, *Re-  
chenbergii*, *Schmeizelii*, welches letztere  
Tabellen ſind, ſo dem Gedächtniß gut  
helffen. Müſſlich aber kan einer gröſſere  
Wercke brauchen, als: *Weismanni Hi-  
ſtoriam Ecclesiasticam* 4. welche ſchön iſt, Nüthi-  
che Bü-  
cher.  
*Caue Historiam literariam Ecclesiasticam*  
fol. Lond. Tom. I. 1688. Tom. II. 1698.  
gröſſere und rare Wercke will ich nicht  
anführen, weil ich vor Studiosos ſchreibe.  
Ubrigens muſ man auch Bücher zu denen  
Antiquitatibus Christianis haben, und  
hier ſind ſchön zu brauchen *Quenſtäders*  
*Antiquitates Ecclesiasticae*, hicher gehören  
auch *Boehmeri dissertationes in Plinium H.*  
& *Tertullianum*, *Chriſtoph. Pfaffii origi-  
nes iuris Ecclesiastici* 4. Tub. 1719. weil  
auch die erſten Chriſten noch viel von dem  
Judenthum in ihrer Kirchen-Ordnung  
beyhalten haben, ſo thut man wohl, daß  
man auch ſolche liefet, die der Juden Kir-  
chen-Ordnung beſchrieben haben, als:  
*Seldenus de Synedriis*, *Vitringa de Synagoge*,  
es thut auch groſſen Nutzen *Lichtfootini*  
*Horis Hebraicis*.

## CAP. V.

Von denen Pandecten und dazu gehörigen Stücken.

**Pandecten.** **§§** Wenn sich einer auf solche Art zubereitet hat, so kan er mit größtem Recht die Pandecten hören, und wird den Nutzen seiner vorhergegangenen Arbeit spüren. Denn nunmehr lernet er die vielerleyen Meinungen der Doctorum kennen, seine Sätze oder principia anwenden, und eine Sache pro & contra verfechten.

## §. 2.

In diesem Collegio solte hauptsächlich darauf gesehen werden, daß man alle Subtilitäten der Rechte mit vorbrächte, denn dadurch wird der Juristische Verstand (iudicium pragmaticum) geschärffet, Ferner solten die unterschiedenen Meinungen der Rechts-Gelehrten mitgenommen, und ihre vornehmsten Gründe beygefügt werden, wie auch die LL. obstantes. Das hilfft darzu, wenn man in Praxin kömmt, hat man nicht allemahl die Parthey so nach unserer Meinung recht hat, ob sie wohl nach anderer Lehrer Meinung recht haben kan, so muß man in beyde Sättel sich schicken lernen. Bey der conciliatione LL. obstantium darff man sich nicht allzu lange aufhalten, sondern nur bey denen schwe-

schweresten, oder bey denen, wo man von andern abgehet, denn sonst hat man Bisher gnug darzu. Weil auch in denen Compendiis Pandectarum, und sonstlich im Lauterbach entseßlich viel LL. allegiret sind, daß ein Anfänger viel Zeit verderben, und ganz verwirret würde, wenn er dieselben alle nachschlüge, so ist es ihnen eine grosse Hülffe, wenn der Lehrer die vornehmsten allezeit unterstreichen läßt, welche denn die Zuhörer mit Nutzen nachschlagen können. Ubrigens hilft zu Aufschlagung der LL. viel, wenn der Lehrer allezeit weist, wie ein Titul mit dem andern, wie auch alle Titul unter sich, und denn wie ein Buch mit dem andern verbunden ist. Doch muß ich hie bey gestehen, daß öfters eine richtige Verbindung zu zeigen schwer fallen wird, zumahl unter denen Tituln selber.

S. 3.

Die nöthigsten Bücher hiezu sind erstlich die Compendia darüber gelesen wird, und hat noch immer den Preis, *Lauterbachii Compendium*, davon die *Tübinger Editiones* die besten sind: Sonst liefert man auch über des *Schoepferi*, *Ludovici*, *Boehmeri*, *Menckenii* Compendia. Es wäre zu wünschen, daß des *Herrn Gundlingii* seines fertig wäre, so hätten wir auch ein Compendium darinne die *Antiquitäten* mitgenommen wären. Ferner

E 4

ner sind nöthig so Noten über den Lauterbach geschrieben haben, und sind *Stryckii Notae in Lauterbachium* vor Anfänger ganz gut. Die aber mehr gethan haben, können *Pagenstecheri Sicilimenta* lesen. *Mollenbeck* hat aus allen das beste zusammen tragen wollen. *Tirii observationes* kan man nur lesen wenn man in seinen iure feste sitzt, denn sonst macht er einen verwirrt und Zweifelhaft. Weiter muß man auch einen haben, so die *Leges* obstantes mit einander vereiniget, und da ist das beste und kürzeste vor ein Studenten *Bergerus in Resolutione Legum obstantium. Wittenbergae 1716. 8.* allwo man auch Noten über dem Lauterbach findet. *Cocceii Ius controuersum Pars I. Francof. ad viad. 1713. 4. Pars II. ib. 1718. 4.* Ist schon aber zu weitläufig vor Anfänger. Sonst hat man auch *Menckenii Gymnasium Polemicum Lipsiae 1708. 4.* andere von alten zu geschweigen. Eßlich gehören noch unter die nöthigsten Bücher, so die *Distinctiones Iuris* erkläret haben, und da ist schon *Ludouici Vfus practicus distinctionum Iuris.*

Nützlich  
che Bü-  
cher.

Zu denen Sachen die man sich mit Nutzen kan anschaffen, gehören erstlich die *Dissertationes*, und zwar finden wir schon zusammen gedruckte, als; *Strauchii Dissertationes ciuiles c. n. Thomasi.* welche hoch gehalten werden. *Thoma-*

masii *Dissertationes Lipsienses*. Coccei  
*Dissertationes*, sind schön. Lauterbachii  
*Dissertationes*. Die eingelen *Disserta-*  
*tiones* kan man von Materien kauffen, die  
 nicht in *Institutionibus* vorgekommen.  
 Ferner sind nützlich *Commentarii*. A)  
 über die *Pandecten*. Da findet man  
 keinen der über alle *Leges* und über die  
 gängen *Pandecten* wäre, als *Brunne-*  
*manni Commentarium Lipsiae 1714. fol.*  
 Sonst hat man zwar *Iac. Cuiacii* seinen,  
 welcher aber die *Responsa Ictorum* au-  
 ser der Ordnung der *Pandecten* durchge-  
 het und also *Pauli* seine besonders, *Pom-*  
*ponii* wieder besonders vortragt, und sie  
 erkläret. *Budaei in Id. πρῶτο* ist critisch.  
*Franzkius* ist nur über die ersten XXI.  
 Bücher. Doch sind wohl zu gebrauchen  
 die über die schweresten und auserlesensten  
*Leges* geschrieben, als: *Petrus Costalius*  
*in aduersariis 1560. ist schön und rar: Pe-*  
*trus Graenius in Exercitationibus super Le-*  
*ges difficiliores. Wissenbach in Diss. ad in-*  
*signiores π. Leges & controuersias.* B)  
*Commentarii* über den *Codicem*. Hier  
 behält denn wieder den Preis *Brunne-*  
*manni in Codicem Lips. 1712. fol.* Doch  
 ist *Antonius Perezii in Codicem* auch sehr  
 gut. Es ist billig auch hieher zurechnen  
*Anton. Fabri Codex Sabaudicus Lips. 1706.*  
*fol.* Welcher denen *Practicis* anzura-  
 then. Sonst gehören noch zu Erklärung  
 des

C 5

des

des Codicis Io. Iacob Wissenbachii *Commentationes Cathedrariae in VII. libros Codicis Franecq. 1660. 4.* Iac. Cuiacii *paravitla in aliquot libros Codicis a Dionys. Gothofred. aucta & edita Francof. 1605. 4.*  
 C) Commentarii über die Nouellen. Zu dem Text gehört *Math. Stephani expositio s. Commentarius Nouellarum. Gryphiswaldi 1653. 4.* In Praxi ist zu gebrauchten *Sonnemanni Commentarius ad Nouellas.* Es wird auch hoch gehalten *Conradi Rittershusii in Nouellarum mixtarum Iustitiani & aliorum quorundam Imperatorum methodica expositio. Argentorati 1669. 4.* Bey denen Nouellen wird auch ein groß Licht geben *Pagenstecheri Irnerius iniuria vapulans Groeningae 1702. 4.* Ferner sind möglich diejenigen Bücher, so über die schwersten Titel der Pandecten geschrieben, als von dem Magistratu Romano ist das schönste die *Naritia dignitatum cum orientis tum occidentis ultra Hononii Arcadiique tempora, cum Commentario Guidonis Pancinelli Lugduni 1608. fol.* Io. Sarri *Zamoscii de senatu Romano libri II. Argent. 1608. 8.* Von der Jurisdiction hat geschrieben *Vinnius Amstelod. 1651.* Gerhardus Noodt, welcher Tractat zu finden in seinen *Probabilibus. Lugd. Bat. 1705. 4.* Wer aber von der heutigen Jurisdiction was lesen will, muß sich des Herrn Geheimen Raths *Thomasi Diss. de Jurisdictionis*

onis

onis & Magistratum differentia secundum  
 mores Germanorum Halae 1703. 4. anschaf-  
 fen, wie auch Henrici Hildebrandi Büch-  
 ligen, genannt: *Iurisdictio uniuersa secundum*  
*mores hodiernos perquam compendiose*  
*considerata* Altorfi 1714. 4. Christianus  
 Leonhard Leuchsius hat edirt; *Selectos tra-*  
*ctatus academicos de Iurisdictione*, Norim-  
 bergae 1700. 4. ist schön. Von Pactis hat  
 geschrieben Vinnius Lugd. Bat. 1643. 12.  
 Lynckeri de pactis & transactionibus Com-  
 mentatio Ienae 1702. 4. Gundlingii dis-  
 sertatio de transactionum subtilitate & in-  
 stabilitate Halae 1719. 4. Noodt Diocletia-  
 nus & Maximianus s. de transactione &  
 pactione criminum liber singularis Lugd.  
 Bat. 1700. 4. Von Iudiciis ist zu ge-  
 brauchen Antonius Matthaei de iudiciis c.  
 2. Adami Struuii Ienae 1678. sonderlich ist  
 über den letzten Titul der Pandecten wohl  
 zu gebrauchen, Briffonius de uerborum  
 significatione Francof. 1578. fol. Jac. Go-  
 thofredi Commentarius de diuersis regulis  
 iuris antiqui 1653. 4. welcher in diesem  
 Stück der beste ist. Man kan unter die  
 nützlichen Bücher ferner zehlen, welche  
 von unterschiedenen Materien zugleich ge-  
 schrieben sind. als; Vinnii quaestiones  
 iuris so sehr schön sind. Hertii Opuscula  
 &c. Diejenigen will vorbey lassen, die  
 Examina geschrieben haben, als; Scho-  
 tanus und Klepperbein, denn der Nutzen  
 ist

ist nicht so gros als bey den Institutionibus. Nützlich sind, die Paratitla und Systemata geschrieben haben, zu jencm gehört hauptsächlich *Wesenbecius c.n. Habnii. Helmstadii 1706. fol. Iac Cuiacius Colon. 1613. 8.* Zu diesen gehöret: *Wolfgangi Adami Lauterbachii Collegium theoretico Practicum Pars I. Tubingae 1690. 4. Pars. II. ib. 1704. 4. Pars III. ib. 1711. Index 1714. 4.* Dieses Werck hilft viel zur Erklärung des Compendii Lauterbachiani. Ferner sind wegen ihrer Kürze und Gelehrsamkeit anzurathen *Huberi praelectiones*, allwo man die Institutiones und ff. beyammen findet *Lipsiae 1707. und neuer 1725. 4. Schilteri Praxis Iuris Romani in foro Germanico iuxta ordinem editi perperui & Pandectarum Instiniani. Francof. & Lipsiae 1713 fol.* steckt voller Gelehrsamkeit. *Struuii Syntagma Iuris ciuilis* ist hoch zu halten, nebst *Lynckeri Analectis. Ubrigens hat man noch Beyerri Positiones Iuris ciuilis. Leyseri meditationes ad Pandectas. Menckenii vsum practicum ff. Stryckii Vsum Modernum.* Letzlich rathen auch einige wie man die Titel der Institutionum, Pandectarum und Codicis erlernen soll, das man in Plustschlagen nicht allezeit nach dem *Requisiter* sehen müsse, nehmlich man solte sich *Bunonis Imagines* anschaffen, weil aber dieses Kinder-Werck ist, so lasse ich es  
vor-

vorbey, besser thut einer, wenn er sich den nexum Iuris wohl bekant macht, und das Corpus Iuris selber fleißig nachschläget.

## S. 4.

Zugleich mit denen Pandecten <sup>Collegium disputatorium.</sup> wollt ich ein Collegium Disputatorium anrathen. Denn in denen Pandecten hört man die vielen Meynungen der Lehrer, wenn man sich denn selber dreyer setzt und denckt nach, sowohl als Respondens als auch als Opponens so wird man in seinen Cas gewiß, und kan hernach mit leichter Mühe auf die Einwürffe antworten. Also könnte Sonnabends durch disputiret werden, was die Woche über gelesen worden; und so wie verholet man auch so wohl die Pandecten als die Vernunft-Lehre, als welche man schon vorhero gelernet, und bekömt auch Mundwerck und ein Herz mit Leuthen zu reden, welches hauptsächlich an einen Juristen erfordert wird.

## Cap. VI.

Von Peinlichen Recht und dahin gehörigen Stücken.

Auf die Pandecten kan man süglich Peinlich hören das Ius Criminale, welches sich deswegen jeho vorgenommen wird, weil man schon zu Ende der Pandecten einen Vor-

Vorschmack von selbigen bekommen, nun mehro aber dasselbe völig begreifen soll.

S. 2.

Es solte demnach billig so abgehandelt werden, daß man die Crimina nach Römischer Art vortrüge, allenthalben aber zeigte wo der Römische Staat von heutigen abgienge. Denn das hat doppelten Nutzen, 1) daß man das Römische Recht verstehen lernet, 2) daß man weiß was heut zu Tage üblich. Man muß auch bey dergleichen Collegio den Peinlichen Proceß mit nehmen, und was zu jeder Art der Jurisdictionis criminalis gehört mit beybringen.

S. 3.

Nöthige Bücher.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind erstlich die Compendia worüber gelesen wird, und ist am kürzesten *Petri Mulleri Jurisprudencia criminalis Ienae 1701. 4.* allwo auch der Peinliche Proceß mit befindlich, grösser aber ist *Petri Theodorici collegium criminale Ienae 1671. 4.* will man aber das Römische Recht inne bekommen, so muß *Antonii Matthæi Tractat de criminibus Traiect. 1644. 4.* vor die Hand genommen werden. Nach der Constitutione Criminali ist *Beyeri Delineatio Juris criminalis Lips. 1714. 4.* eingerichtet. Zum andern ist nöthig die *Constitutio criminalis Caroli V.* so man mit und ohne Noten haben kan. Mit No

Noten hat sie heraus gegeben *Jac. Frieder. Ludouici Halae 1716. 4. Kressius und Clafen*, welche alle schön sind, es ist auch eine kleine edition in 8 mit Noten heraus. Zu denen nützlichen Büchern rechne ich, *Heils iudicem & defensore in Processu Inquisitionis Lips. 1717. 4. Toennickers Aduocatum prudentem in foro criminali Franc. 1703. 4. Ludouici criminal-Process Halae 1707. 4. Carpzouii Practica criminalis Lipsiae 1709. fol.* macht sich rar. Mit Nutzen wird sich einer bedienen *Tobiae Granzii defensionis Reorum Francof. & Lipsiae 1718. fol.* Man hält auch viel auf *Brünnemanni Processum Inquisitionum*. Man kan auch mit großen Vergnügen brauchen was *Thomasius* geschrieben hat von *Hexen-Process*, als: *theses inaugurales de crimine Magiae 1701. 4.* welche teutsch unter folgenden Titel heraus gekommen: *Kurze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey, nach den wahren Verstand des Lateinischen Exemplars ins Teutsche versetzt von Job. Reichen Halae 1704. 4.* woran noch zu befinden ein *Tractat von Naudaeo*, der fast eben auf diesen Schlag ist. *Thomasii dissertatio de origine ac progressu Processus Inquisitionis contra Sagas Halae 1712. 4.* gehört auch hieher. Ingleichen gehört zu denen *special-Materien* von *Veinl. Sachen*; *Thomasii Dissertatio*

Mügli-  
che Bü-  
cher.

*ratio: An haeresis sit crimen, Cocceii de iure circa haereticos. Von der Tortur handelnde Schriften sind: Thomasi dissertatio de Tortura ex foris Christianorum proferibenda Halae 1705. 4. wobey man aber haben muß Wilduogelii diff. de Arbitrio Iudicis circa Torturam Ienae 1710. 4. Zu lezt rathe ich noch an Thomasi dissertationem de iure aggratiandi principis Evangelici in causis homicidii Halae 1714. 4.*

S. 4.

Collegium  
Phy-  
sicum.

Mit dem Peinlichen-Recht kan man verbinden ein Collegium Physicum, das hat dem Nutzen, daß man im Heyen-Proceß und andern Peinlichen Fällen dem Inquisiten leichter loß helffen kan. Da man zeigt daß es natürlich zu gehe, was andere vor Teufels-Künste halten. Bey Todtschlag, Ehebruch ic. hülft die Natur-Lehre auch viel, zumahl wenn die Anthropologie mit der Physic verbunden wird.

S. 5.

Die Natur-Lehre könnte wohl am besten so erlernet werden, daß man von denen allgemeinen Sätzen von der Bewegung auf besondere Phaenomena gehe, allenthalben Experimenta zeige, doch so daß auch die Ursachen mit beygebracht werden, warum es noththalben so seyn müsse. Denn wenn man es allemahl nur bey der blossen Zeigung derer  
Ex

Experimenten bewenden läßt, so wird öfters was vor eine Ursach gehalten, die dieselbe nicht ist.

§. 6.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind die Compendia darüber gelesen wird, und ist sonst im Brauch gewesen *Sturmi Physica conciliatrix*, ichs aber hat man *Teichmeyeri Physicam, eiusdemque Anthropologiam. Wuchneri Physicam, Wolfens* und andere mehr. Es wird sich aber einer mir Nutzen bedienen des *Keils Physic*, was Herr Professor Syrbius hiervon geschrieben, ist sehr gut. Ferner rechne ich noch unter die nützlichen Bücher *Newtons* und *Whistons* Physicallische Schriften.

§. 7.

Ein *Iuris studiosus* wird sich auch wohl zu einen künftigen *Practicum* in Peinlichen Fällen zu bereiten wenn er ein *Collegium medico-legale* hört. Und in diesem Stück gefällt mir des Herrn *Professoris* und jetzigen *Pro-Rectoris* *Teichmeyeri* Arbeit, worüber einer mit Nutzen hören wird. Unter die nützlichen Bücher sind zu zehlen *Zachiae quaestiones medico-legales Francof. ad Moen. 1688.* *Michaelis Bernhards Valentini Pandectae medico-legales Francof. 1701. 4.*

D

An



man fort und zeigt wie die Lehne erlanget, hernach wie sie erhalten werden, was eines Vasallen und Lehn-Herrns Pflichten sind, und endlich wie die Lehen verlohren werden, wo denn der Lehns-Proceß mit erkläret wird, zuletzt handelt man ab, gleichsam in einem Anhang, die Cognata Feudorum, welche man nicht verstehen kan, wenn nicht zuvor die Essentialia, naturalia und accidentalia der Lehn sind erkläret worden.

S. 3.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind die Compendia, darüber gelesen wird.

Nöthiger Bücher.

Insgemein nimmt man *Strycki Examen*, aber ich halte dafür, daß so wohl Lehrer als Lernender nur damit die Zeit verderben. Besser sind folgende Compendia: *Cocceii hypomnemata feudalia*. *Schiltneri Institutiones ad ius feudale utrumque Germanicum & Longobardicum*. *Argentorati 1695*. 8. Ein artig Compendium ist auch *Titii Teutsches Lehn-Recht*, Leipzig 1707. 8. *Naeui Lehn-Recht*, Leipzig 1715. 8. Ferner ist nöthig der *Textus Iuris Feudalis*, welcher zuletzt in *Corpore Iuris* stehet; Auch ist nöthig eine *Historie des Lehn-Rechts*, und ist schön, was der Herr Hofrath *Struv* in seiner *Historia Iuris*, von der *Historie des Lehn-Rechts*, mit beybringer. Es ist hoch zu halten, was der Herr *Gebeis*

D 2

me

me *Rath Thomasius in Selectis Feudalibus* hat. Unter die nützlichen Bücher zehle ich die grösseren Werke, so zum Nachlesen dienen, und da ist das aller schönste und beste *Georgii Adami Struuii syntagma Iuris Feudalis Francof. 1717. 4.* worzu man schafften muß *Schilteri Notas, Argentorati 1711. 4.* und *Lynckeri Analecta, Ienae 1698. 4.* Ausser diesem Werk hat man noch *Hornii Iurisprudentiam Feudalem Longobardico - Teutonicam, Wittebergae 1719. 4.* Es werden auch hoch gehalten *Vultrei libri II. de Feudis. Beyeri positiones Feudales.* Unter die grossen Werke gehöret *Rosenthal* und *Schrader*, welche aber zu entrathen sind, wenn man den Herrn *Struw* hat. Vom Lehns-Proceß hat *Ludovici* geschrieben, *Halae 1718. 4.* Es sind ferner nützlich, so *Glossaria* geschrieben haben, weil man beyhm Lehns-Recht eine ganz andere Sprache lernen muß, das beste ist *Caroli du Fresne Glossarium, Francof. 1710. fol.* Als ein Supplement hiervon ist *Henrici Spelmanni Glossarium Archæologicum, Londini 1687. fol.* Unter die *Concordantias* gehören *Lynckeri Concordantiae Iuris Feudalis Ienae 1688. fol.* Ueber den *Textum Feudalem* selbst kan man sich mit Nutzen einige *Commentarios* anschaffen. Von *Alten* haben wir *Mattbaeum de Afflictis Francof. 1629. fol.* *Jac. Aluarottum in vsus Feudorum Francof. 1589.*

1589. fol. Unter denen neuern ist Caspar Büschius, Argent. 1673. 4. Und Io. Frid. Rhetius, Francof. ad Viadrum 1681. 4. welcher letzterer nur auf das erste Buch Feudorum gehet, übrigen aber hoch geschätzt wird. Leslich sind noch nützlich Langguttii Notae in Socceii hypomnemata Feudalia.

S. 4.

Wer was rechts im Lehn-Recht thun will, muß sich auch auf Antiquitäten legen und zwar auf die Deutschen Alterthümer, so fern sie beyim Rechte nützlich, denn es giebt unnütze and nütze Antiquitäten.

S. 5.

Meines Behalts könnte man sie eintheilen nach denen materiis iuris, alles ge wie Heineccius die Römischen nach deren Materien des bürgerlichen Rechts getheilet, dabey könnte man aber allemahl zeigen, wie weit die Römer von denen Deutschen abgegangen.

S. 6.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind Compendia, daraus man sie lernen kan. Alleine hieran fehlt. Es hat zwar Herr Heineccius ein solch ordentlich Compendium versprochen in der Vorrede über sein *synagma Antiquitatum Romanar.* alleine bis jeko hat es das Tage-Licht noch nicht gesehen. Es würde ohnfehlbar gut werden,

D 3

wenn

wenn nur der gelehrte Mann so viel Zeit hätte sich drüber zu machen. In Ermangelung eines bessern müssen wir uns behelfen mit *Beyeri Delineatione Iuris Germanici*, welches zwar noch sehr unvollkommen. Die nützlichen Bücher sind

**Nützliche Bücher.** *Schilteri Ius Feudale Alemannicum*, allwo er viel *Antiquitates* erklärt. Es gehört auch hieher *Auctor Vetus de beneficiis*, so in *Thomasii Selectis Feudalibus* steht. *Lehmanni Chronicon Spirense* hat auch viel *Antiquitates Germanicas*. Man muß auch nicht vergessen die *Capitularia Regum Francorum Editio Stephani Baluzii*, Paris. 1677. fol. *Lindembrogii Codex LL. antiquarum*, Francof. 1613. fol. 2. Vol. wird hoch gehalten. Ingleichen sind als ein Schatz Teutscher *Antiquitäten* hoch zu schätzen. *Leges Francorum Salicae & Ripuariorum* Io. Georg. Eccardi. Hanouerae, 1719. fol. *Melchior Goldasti Collectio consuetudinum & legum Imperalium*, Francof. 1674. fol. ist gut. Ferner gehört hieher der *Sachsen Spiegel*, *Sächsisch Weichbild*, *Sächsisch Lehn-Recht*, edit. Ludouici. Halae, 1720. der *Schwaben Spiegel*, edit. Sebast. Meichsneri, Francof. ad Moen. 1576. fol. Endlich gehört auch hieher *du Fresne Glossarium*, davon schon §. 3. Meldung geschehen.

## CAP. II.

Von dem Staats-Rechte, und denen  
dahin gehörigen Stücken.

Es ist noch übrig das Staats-Recht, dem gebe ich die letzte Stelle, weil es sich meistens auf die vorhergehenden Rechte gründet. Es kan aber das selbe kein rechtschaffener Juriste entziehen, wenn er höher als auf einem Teutschen Schreiber sinnet, und nicht als eine Gans in der Welt leben will.

§. 2.

In Iure publico muß man sich in acht nehmen, daß man jungen Leuten nicht falsche principia in Kopff setzet, welche hernach ihnen und dem Lande, das sie einmahl mit zu regieren bekommen, großen Schaden zufügen. Dahero muß man kein Uchsel-Zucker, Flateur, oder Monzambanianischer Windmacher seyn, sondern die Wahrheit sagen, wie sie sich in denen Grund-Gesetzen befindet, und einen jeden seine Rechte zuschreiben, die ihm zu zuschreiben sind. Es ist auch nicht nöthig daß man viel Historica voraus setzet, als wie Cocceius, denn diese Sachen gehören in die Reichs- und Staats-Historie, man gehet bloß auf die Rechte, und zeigt die Verbindung des Reichs zwischen Haupt und Gliedern, aus denen Grund-Gesetzen und Reichs-Historie.

§. 4

§. 3.

Nöthi-  
ge Bü-  
cher.

S. 3.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind die Compendia worüber gelesen wird. Mich dünckt daß vor Anfänger *Schwederi Introductio in Ius Publicum, Tubingae 1719.* am allerbesten ist, zumahl er die Streitig-  
keiten am richtigsten entscheidet. Man wußt ihn zwar eine dunckele Schreib-  
Art vor, alleine ein Kenner der Lateini-  
schen Sprache, bekümmert sich darum nicht; nützlich sind dabey zu gebrauchen *Lynckeri Analeceta*. Die schon was gethan haben, können *Cocceii Iuris publici prudentiam Francof. 1719. 8.* vor die Hand nehmen, nebst *Langgutii* und *Bergeri* Notizen welche *Cocceii* Fehler entdecken und dieselben verbessern. *Schilkeri Institutiones Iuris publici Argentorati 1697. 8.* sind schon wegen der Antiquitäten. *Bilderbeck's Teutscher Reichs- Staat, 1715. 4.* giebt gute Nachricht und decidiret auch gut. Es sind auch wohl zu gebrauchen des Herrn *Hofrath Struvs* Schriften vom *Iure publico*. Zum andern sind nöthig die Reichs- Abschiede, so zusammen heraus sind 1699. und 1720. wie wohl noch viele daran mangeln. Zum dritten ist nöthig die güldene Bull, welche in beyderley Sprache beym *Schilkeri* in *Iure publico* zu finden, sonst aber hat *Thulemar de Bulla aurea, argentea, plumbea & cerea* geschrieben fol. 1697. Viertens sind

sind nöthig *Instrumenta pacis Westphalicae*,  
 dahin gehören *Meditationes ad Instrumen-*  
*tum pacis caesareo svenicum specimen X. 4.*  
 1706. 1712. der Auctor davon soll der  
 Herr Zenniges, Königlicher Preussischer  
 Abgesandter auf den Reichs-Tag zu  
 Diegenspurg seyn. *Philipp. Andr. Bur-*  
*goldenfs. Discursus in Instrumentum pacis*  
*Osnabrugo-Monasteriensis 4. Freistad. 1669.*  
 wird der Gelehrsamkeit wegen gelobet,  
 der Ordnung halber aber getadelt. *Franci-*  
*scisci Irenici Collegium Iuris publici 4. 1670.*  
 ist ein Supplement vom vorigen, und hat  
 beydes ein Auctor gemacht, nemlich *Ol-*  
*denburgerus*. Fünftens muß man haben  
 die neueste Wahl-Capitulation, sie stehet  
 in der Grundveste des H. Römischen  
 Reichs, welches Büchelgen iederman  
 zu recommandiren ist. Die Wahl-Ca-  
 pitulation *Caroli VI.* ist mit *Zechii No-*  
*ten Leipzig 1713.* herausgekommen.  
 Man findet auch die vornehmsten *Leges*  
*fundamentales* zusammen gedruckt, und  
 ist zu *Cassel 1701. 4.* dergleichen *Colle-*  
*ction* herausgekommen unter dem *Titul:*  
*Sacri Romani Imperii Leges fundamentales,*  
*Pacificaciones principaliores, Recessus no-*  
*uissimus, diuersae sanctiones Pragmaticae.*  
 Dergleichen collectiones haben auch  
 Herr *Schmauß* und Herr *Hofrath*  
*Struv* edirt.

Nützliche Bücher.

Unter die nützlichen Bücher sind zu rechnen, 1) welche die Scriptores Iurispubliци erzehlen, als: *Sulpicius* oder *Kulpifius in dissertatione de studio Iurispubliци recte insituendo* 1700. 8. *Lunigii Bibliotheca curiosa deductionum Lipsiae.* 1717. 8. Es hält in sich einen Catalogum deductionum controuersiarum illustrium. 2) Gehören unter die nützlichen Bücher die Acta publica, dahin sind zu rechnen *Goldasti* Schriften. *Lünigs* teutsches Reichs=Archiv. *Leibnizii codex Iuris Gentium diplomaticus* Hannover. 1693. fol. die supplementa darzu, sind 1700. fol. gefolgt, unter dem Titel: *Manriffa codicis Iuris Gentium diplomatici.* *Horleder* von Ursachen des Teutschen Kriegs 1645. fol. *Londorpii Opera s. Acta publica* fol. *farncof.* 1686. 1718. 16. Voll. *Thucelii* des heil. Römischen Reichs Staats *Acta* Franckf. 1715. 1717. sind eine Continuation des vorigen. *Monatlicher Staats=Spiegel* in 8. *Augsburg* 1699. 1709. XI. Vol. 3) So über die Grund=Gesetze geschriben haben, als über die güldene Bulle, *Lynckeri Series Aureae Bullae Carolinae cum Introductione praemissa & obseruationibus tabulae subiectis* Ienae 1711. *Ludewigs* (Io. Petri) vollständige Erläuterung der güldenen Bulle *Pars I.* Lipsf. 1716. 4. *Pars II. ib.* 1719. von welchen lehtern  
una

unterschiedene iudicia gefällt werden. Über die Reichs-Abschiede haben unterschiedene geschrieben, als: *Io. Werlhofius in specimine primo iuris Germanorum enucleati: Helmst. 1705. 4.* Es ist genug wenn man *Io. Wolfgang, Textoris XL. Dissertationes Academicas in Recessum de ao. 1654.* hat. Was zu dem Westphälischen Frieden gehöret, davon haben wir das beste unter die nöthigsten Bücher gesetzt. Zu dem Niemwegischen Frieden hat *Observationes gemacht Adam Cortreius Francof. 1707. fol.* welcher auch *Observationes* über den Ryswycischen Frieden geschrieben. Es sind auch besonders zu haben seine *Observata Historico-Politico-iuridica ad articulum quartum pacificationis Ryswycensis Magdeburgi 1705. 4.* Bey den Kastädischen Frieden ist zu gebrauchen: *Historie Kastädischer Friedenshandlungen, benebenst zweyen Friedens-Projecten und dem Friedens-Instrument zwischen Sr. Käyserlichen und Allerchristlichsten Majestät. Majestät. d. 6. Mart. 1714. errichtet. Jena 1714. 4.* der Auctor ist der Herr Hofrath *Struv.* Über die Matricula findet man bey *Correio die Commentarios Zachariae Geizkoflers.* Man hat auch *Erici Mauriti Dissertationem de S. R. Imperii Matricula, Kilani 1667. 4.* Über die Wahl-Capitulationes haben viele geschrieben

geschrieben, die beste Commentationem  
 über Caroli VI. Wahl-Capitulation ha-  
 be oben unter denen nöthigen Büchern er-  
 wehnet, ich setze also nur hier noch her *Io.*  
*Christiani Muldeneri capitulationem Har-*  
*monicam, 1697. 4.* in welchem Werke  
 man viele schöne Sachen findet. Über  
 den *pacem publicam* haben wir keinen bes-  
 sern, als *Io. Philipp. Dattium* so geschrieben:  
*Volumen rerum Germanicarum Nouum, s.*  
*de pace Imperii publica libri V. Vlm. 1698.*  
 Über die *Concordata nationis Germanicae*  
 findet man beyhm *Cortreio* *Observationes.*  
 Über den *Passauischen Vertrag* findet  
 man *Io. Strauchii Dissertationem, Iuris pu-*  
*blici decimam quartam,* und beyhm *Cortreio.*  
 Über den *Religiöns- & Frieden* hat ge-  
 schrieben *Io. Schilterus in Commentario de*  
*pace religiosa. Argent. 1700. 8.* *Io. Deck-*  
*herus Consultationum libros duo, Francof.*  
*1697. 4.* und *Cortreius*, welche alle hoch  
 zu schätzen. Über die *Executions-*  
*Ordnung* hat auch *Cortreius observationes*  
*geschrieben. Cortreii Sachen* be-  
 finden sich alle in seinem *corpore Iuris*  
*publici, fol. Francof. 1707. 1710. 4. Vol.*  
 Unter die nütlichen Bücher gehören 4)  
 die grössern Werke vom *Iure publico*, als:  
*Pfessingeri Vitriarius illustratus Gorbae*  
*Tom. I. 1712. Tom. II. 1718. Tom. III. 1726.*  
*4. Limnaeus cum nouis additionibus Io.*  
*Schilteri. Lampadius e. n. Corringii, Helm-*  
sta

Radt: 1671. 4. ist sehr gut, ob er gleich alt.  
 Man verlangt sonderlich auch *Speneri*  
 grosses Werk *Juris publici* bald zusam-  
 men zu sehen. Etslich sind auch nützlich,  
 die von special-Sachen in das Staats-  
 Recht gehörig, geschrieben haben, wie  
 auch die, so von controuersis illustri-  
 bus handeln, davon kan nachgelesen wer-  
 den des Herrn Hoffrath *Struvs Bibliotheca*  
*Juris*. Hieher wird man auch rech-  
 nen können *Conringii scripta Juris publici*  
*& politica*, so Herr Göbel zusammen her-  
 aus zu geben versprechen. Etslich erin-  
 nere ich noch, daß die *Doctores Juris pu-*  
*blici* hauptsächlich in drey Classen ge-  
 theilet werden, in die erste gehören die,  
 so den Kayser hoch erheben: Als *Mulzius*  
*in repraesentatione Maiestatu Imperii*, fol.  
*Oettingae 1690.* und andere so Reichs-Hof-  
 rätthe gewesen sind, oder sonst ihrer Kay-  
 serlichen Maiestat gediener. Zu der an-  
 dern Classe gehören die, so die Stände  
 erheben, und den Kayser herunter machen,  
 als: *Hippolites a Lapide*, *Monzambano*,  
*Fürstenerius*, *Churfürstenerius*, und viele  
 so unter denen Reichs-Ständen stehen.  
 Die dritte Classe machen die aus, so die  
 Mittel-Strasse gehen, und einen iedwe-  
 den geben was ihnen zukommt, ob sie wohl  
 auch dann und wann parteyisch, als *Coe-*  
*ceius*, *Schwederus* &c. Wenn man nun  
 von ieder Classe etliche nimmt, und liesset  
 sie

ſie durch, erweget ihre rationes, und was darauf geantwortet wird, ſchlägt die leges fundamentales nach, und ſiehet wie weit ſie es getroffen oder verfehlet, ſo kan man ſich das allerbeſte Staats = Recht ſelbſt machen, das keinem zubiel oder zu wenig thut. Welches aber keiner vornehmen darf, der mit Vorurtheilen beſchaffet, oder ſonſt keinen guten Grund geſeget hat.

S. 4.

**Cammer-Proceß.** Bey dem Iure publico kan man ſich auch den Cammer-Proceß bekannt machen, zumahl da einige Erwähnung deſſen in Iure publico geſchiehet.

S. 5.

**Nöthige Bücher.** Die nöthigſten Bücher hierzu ſind folgende: die Cammer-Gerichts-Ordnung, und der neueſte Reichs = Abſchied de anno 1654. welche unter denen Reichs = Abſchieden ſtehen, vor das andere iſt nöthig, einer ſo über den Cammer-Proceß geſchrieben, da iſt denn der neueſte de Ludolph in *Commentatione de iure camerale*. Conſt hat man Jac. Blubmii *Processum cameralem*, Francof. 1667. 4. wozu man aber nehmen muß Io. Deckberi *vindicias pro veritate & iustitia Rei Iurisque camerale*, cum animaduerſionibus ad lae.

**Nützliche Bücher.** Blubmii *processum* Francof. 1688. 4. Unter die nützlichen Bücher gehören: Blubmii *supplicationes camerales*. Eiusdem *Cobitas* J.

*f. Millenarius sententiarum cameralium*, diese sind continuirt von Deckbero unter dem Titul: *Rerum in Camerae Senatu indicatarum duodecennalis periodus*, wobey noch zu befinden ein nützlicher Tractat: *de processu informatio*. Es sind ferner nützlich, *Rulandi Tractat. de commissariis*, *Lyncker de grauaminibus extra iudicialibus*, und *Klockii*, wie auch *Deckberi Relationes*.

## S. 6.

Mit dem Staats-Recht muß man auch eine gesunde *Politica* hören, damit man siehet, wie weit das Staats-Recht, von der Staats-Klugheit abgethet.

## S. 7.

Zu der *Politica* überhaupt ist nöthig, was der Herr *D. Buddeus* in seiner Philosophie davon hat, ingleichen eines Ungenannten: Klugheit zu leben und zu herrschen nach dem Sinn und Lehr-Art eines wahrhaftig hoch gelahrten Mannes. Leipzig 1722. 8. Wir betrachten hier nur die *prudentiam civilem*, und da ist denn immer noch hochgeschätzt worden *Hertii prudentia civilis Francof. 1703. 8.* Ob sie gleich nach Aristotelischer Methode eingerichtet. Schön ist *Huber de civitate c. n. Thomasi*, ingleichen *Boehmeri Ius publicum vniuersale*.

Nützlich ist zu gebrauchen *Naudaei bibli-*

Müßliche  
Bücher

*biographia politica cura Herm. Conringii*  
12. doch ist Gladvors Edition viel schöner  
und vermehrter. Mit Nutzen kan man  
hier lesen den *Grotium de iure Belli ac Pacis*.  
*Zieglerum de iure maiestatis*. *Danielis*  
*Eremitae politicam Aulicam*. *Saenedrae sym-*  
*bola politica*. *Lipsii politicam* und *Bodi-*  
*num de Republica*. Zur special-Politic  
gehört *Seckendorfs Fürsten-Staat*.  
*Kohrs Einleitung zur Staats-Klug-*  
*heit*, entscheidet nicht das *ius naturae*  
vonder Politic.

Reichs-  
Histo-  
rie.

S. 8.  
Man folget die Reichs-Historie,  
die muß nothwendig mit dem Staats-  
Recht verbunden werden, denn es sagt  
*Cocceius* in seiner Praefatione über das  
*Ius publicum* ganz recht: *quod in aliis*  
*iuris partibus ratio potest, id in I. Publico*  
*Historia Imperii praestat*. Man muß  
einen jeden Satz des Staats-Rechts aus  
denen Grund-Gesetzen, Historie, und  
Staats-Klugheit beweisen können.

S. 9.

Hierbey muß man aber den Un-  
terscheid mercken, den, so viel ich weis,  
noch niemand angemercket, daß ein an-  
ders sey die Reichs-Historie, ein anders  
der Teutschen Historie, und noch ein  
anders der Kayser Historie. Die  
Reichs-Historie zeigt mir die vielen Ver-  
änderungen des Staats und des Reichs,  
die

die Eintheilung und desselben Grenzen, die vornehmsten Gesetze, Kriege, Bündnisse, Friedens-Schlüsse, u. s. w. Auf diesem Schlag ist des Herrn Schmauzens Reichs-Historie eingerichtet, und ist er im geringsten nicht zu tadeln, daß er sich nicht bey der Kayserlichen Familie aufhält, ob er gleich sonst noch accurater hätte eine Reichs-Historie verfertigen können, denn er mischet noch Sachen ein, die eigentlich nicht zur Reichs-Historie gehören, wie aus folgenden klar wird. Der Deutschen Historie, weist der Deutschen ihre Sitten und Gewohnheiten nach dem Lehr- Lehr- und Wehr-Stand, ihre Kleider-Tracht, ihre Grenzen, wie weit sie sich ausgebreitet. a) Dergleichen Historie hat Tacitus de moribus Germanorum geschrieben. Die Kayser-Historie beschreibet das Leben und Thaten derer Kayser, woher sie entsprungen, wie sie auferzogen worden, ihre Person, was sie vor eine Gemüths-Neigung gehabt, mit wem sie sich vermählet, was sie vor Kinder gehabt, u. s. f. dergleichen hat Cuspinianus geschrieben. b.) Insgemein wirfft man diese drey Stücke untereinander, und nennt es eine Reichs-Historie, es wäre auch nicht zu mißbilligen, wenn man, was nicht zur Reichs-Historie eigentlich gehörte, nur kürzlich bey-

E bräch

brächte, als wie Gladov es gethan, wenn er die Kaiser nach ihrer Person betrachtet, dabey aber andere nicht verachtete und als unvollkommene Bücher verwürfete. Und wenn man obbesagten Unterscheid bemercket, kan man mit leichter Mühe auf die Frage antworten: wo sich die Reichs-Historie anfangt, ob von Carolo Magno, oder von dem Anfang der Deutschen, da man denn auch die Merovingischen Könige mitnehmen müste, oder ob man weiter zurück gehen müste? Ich gebe zur Antwort, du schreibst eine Reichs-Historie, Reich ist so viel als Imperium, Imperium und Imperator sind correlata, gleich wie auch Rex und Regnum, König und Königreich, c) so mußt du freylich den Anfang des Reichs bis auf ieselige Zeiten erzählen. Schreibst du aber eine Deutsche Reichs-Historie, so thust du deinen Versprechen eine Gnüge, wenn du von Carolo magno anfängst; denn die Merovingische Historie, und was sich vorher mit denen Deutschen zugetragen bis auf die Cimbrer zurück, gehöret theils zu derer Deutschen Historie, theils zur Französische, nicht aber zur Deutschen Reichs-Historie.

a) Ein anders sind die Grenzen derer Deutschen, wie weit sich dieselben ausgebreitet, ein anders die Grenzen Deutsch-  
lanf



nützliche Sachen gnug, aus denen curiosen folgt nichts.

## S. II.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind  
 Nöthi-ge Bü-cher. compendia 1.) zur Reichs-Historie, als Schmausens, Struvens, Spegners, 2) sind nöthig Geographi, zu der neuen Geographie gehöret Zübner, und *Melissantes*, zur alten Geographie ist *Cellarii Geographia antiqua*, besser aber ist *Cellarii Orbis antiquus* 4. Lips. Tom. I. 1702. Tom. II. 1706. 3) ein Compendium zur Zeit-Rechnung, als *Strauchii Breniarium Chronologicum*. Lips. 1708. 8.

Nützlich-ge Bü-cher.

Nützlich sind die größern Werke, 3. E. *Struuii syntagma*, *Zabns Reichs-Historie* 4. Theil, *Gladovs Reichs-Historie*, *Pfessingeri Vitriarius illustratus*, *Lehmanns Speyrische Chronick*. Ferner sind nützlich die fontes, woraus die Historie genommen, dieselben finden sich in denen Collectionibus, welche folgende sind: *Schardii, Pistorii, Reineccii, Reuberi, Vrstisii, Freheri, Lindenbrogii, Meibomii, Schilteri, Heineccii & Leuckfeldi, Paulini, Leibnizii, Canisii, Ludwigi, Pitheci, du Chesne*, wohin auch gehöret: *Freheri Corpus Francicae Historiae Veteris*. Ferner sind nützlich, welche Verzeichnisse derer vornehmsten Geschichte

schicht = Schreiber gegeben, als: *Fres-*  
*noy* an seiner Anweisung zur Erler-  
 nung der Historie, Leipzig 1718. In  
 welchem Buche man auch findet, was ei-  
 ne jede, von jetzt benannten Collectionen,  
 vor Geschicht = Schreiber in sich hält.  
*Whearius in Relectionibus hiemalibus*,  
 wozu man aber die drey *Accessiones* des  
*In. Prof. Neu* haben muß. *Rachelius*  
 hat auch einige Geschicht = Schreiber er-  
 zehlet in seinem *Orio Nouiomagensi*; sehr  
 wohl ist auch zu gebrauchen des Herrn  
*Mencens Catalogus* über seine eigene  
 Bibliothec, als welche meist aus denen  
 schönsten *Historicis* bestehet. *Vossius de*  
*Historicis Latinis*, und *Sagittarii Intro-*  
*ductio in Historiam Ecclesiasticam*, gehört  
 auch einigermaßen hieher. Weil aber  
 auch einen *Historien = Schreiber* nicht  
 mehr geglaubet wird, als was er aus de-  
 nen *Coaeuis* beweiset, so muß man doch  
 wissen, zu welcher Zeit dieser oder jener  
 gelebt, und da hat man wieder Bücher  
 nöthig, die mir zeigen, zu welcher Zeit der  
*Geschicht = Schreiber* gelebet, und wie  
 weit er gehet. Da hat man denn *Fre-*  
*beri Directorium edit. Koeleri*, *Altorfi*  
 1720. 4. *Neu accessionem secundam ad*  
*Whearii Relectiones hiemales. Hedrichs*  
*Notitiam scriptorum medii & antiqui aevi.*  
 Ferner sind nützlich, so nur einige Theile  
 E 3 der

der Historie beschrieben, als: *Franzii Historia Caroli M. Schurzsteischii Dissertationes Historico-Politicae. Petri de Vineis Epistolae. Hortleder de bello Germanico. Sleidanus & eius Continuator Lundsorpius, Kheuenhülleri Annales Ferdinandi, Leopoldi und Iosephi Leben.* Insonderheit gefallen mir auch wohl, Ludwigs kleine Deutsche Schriften.

## S. 12.

Es ist höchst nöthig, daß einer bey dem Staats-Recht auch eine Staats-Historie höre, denn in jenem lernet man wie die Stände im Heil. Römischen Reich mit dem Kaiser verbunden seyn, oder mit einem Worte ihre Rechte, in dieser aber lernet man wie sie entstanden, wie viel ihrer sind, wo ihr Land lieget, u. s. f. mit einem Wort was von ihnen historice zu sagen.

## S. 13.

Sie könnte füglich auf folgende Art eingerheilet werden, daß man handele von denen Reichs-Ständen, die würcklich noch im Heil. Römischen Reich sich befinden, und die nicht mehr bey demselben sind, diese sind entweder ausgestorben, oder sind dem Heil. Römischen Reich entrissen worden. Beyde

de aber sind entweder geistliche oder weltliche. Alle aber muß man von ihrem Ursprung durchgehen bis auf ickige Zeit. Da denn hauptsächlich mit auf die Frage wird acht zu geben seyn, ob die Stände des H. Römischen Reichs von Anfang erblich gewesen wären oder nicht? Es behaupten die meisten Geschicht-Schreiber, daß sie nicht erblich gewesen, alleine ihre Gründe düncken mich nicht starck genug zu seyn, daher glaube ich, daß sie allerdings erblich gewesen sind, so ferne als es das Lehn-Recht zuläßt, ob sich gleich mancher Nachbeter drüber ärgert, der keinen Schluß aus der Historie gelten läßt, sondern sein ganzes Vertrauen auf neue Geschicht-Schreiber gesetzt hat. Denn wenn in der Historie nicht mehr gelten soll, als was mit klaren Briefen kan belegt werden, so ist die ganze Historie unsers Teutschen Reichs ein elendes und mageres Gerippe, und man findet dergleichen historische Schlüsse bey den geschicktesten Geschicht-Schreibern unsrer Zeiten. Daher bleibt der Unterschied wohl zwischen Geschicht-Schreibern, qui sunt beatae memoriae & expectant iudicium, und unter vernünftigen Geschicht-Schreibern, die mehr als lesen und ausschreiben gelernt haben.

## S. 13.

Nörbi-  
ge Bü-  
cher.

Zeh solte nun ein Compendium anrathen dessen man sich bedienen könnte, alleine ich weiß keines, so was nuzet, in Ermangelung also dessen rathe ich an, *Imhofsi Notitiam Procerum Imperii edit. fol. 1699.* Es ist auch eine neue Edition versprochen worden. Dieses Buch ist freylich etwas groß, und hält sich auch lange bey Genealogieis auf, führt auch nicht die fontes allezeit an, doch ist er unter denen, so wir haben, der beste. *Giovani Germania princeps* hat nur etliche Stände durchgegangen. Nützlich hierbey kan man die besten Geschicht=Schreiber brauchen, so von ieder Provinz besonders geschrieben, welche *Fresnoy* in seinem Verzeichniß anführet. Ingleichen sind nützlich, *Zübners Genealogische Tabellen*, welche unter denen neuern den Preiß behalten. Als eine Fortsetzung derselben könnte man die Tabellen brauchen, so der Herr Prof. *Schmeizel* in seiner neuesten Historie giebet.

Nützlich  
Bü-  
cher.

## S. 14.

Univer-  
sal = Hi-  
storie.

Zulezt ist noch übrig die Univer= sal = Historie, worinne man lernet, was ein Reich von des andern Wohl oder U= bel vor Vortheil hat. Ich verstehe nemlich hier die *Historiam uniuersalem ciuilem.*

uilem. Denn das Wort Universal-Historie kömmt entweder in dem weitläufigen Verstande vor, und da begreift es die Historiam Naturalem, Ciuilem, Ecclesiasticam, Litterariam, oder es kömmt in einem engern Verstande vor, da begreift es in sich, Ciuilem, Ecclesiasticam, und die Gelehrten-Historie, und in solchem Verstande wird es insgemein genommen, so ist auch *Petauii Rationarium temporis*, wie auch *Cellarii Historia vniuersalis* eingerichtet, oder es kömmt im allerengsten Verstande vor, da es nur die Civil-Historie begreift, und was zum Römischen Staat gehöret, so ferne dieser als eine weltliche Regierung betrachtet wird, und in solchem Verstande nehme ich es hier.

S. 15.

Dahero muß dieselbe auf folgende Art abgehandelt werden, daß man sich nicht lange bey denen ersten grossen Reichen (Monarchiis) aufhalte, denn das ist einem Politico nicht viel nütze, ob gleich ein Theologus mehr Nutzen davon hat, sondern man muß hauptsächlich achtung geben, auf die iezo noch im Flor seyenden Reiche, da denn gewiesen werden muß, was ein Reich von dem andern vor ein Interesse hat, woraus man denn hernach urtheilen kan, warum ein Reich dem an-

E 5

dern

beystehet, oder solches verläßt, und wohl gar verfolget, und wer so die Universal-Historie gelernet, dabey auch einen guten Grund in der Staats-Flugheit geleyet hat, kan einmahl einen Politischen Propheten abgeben.

§. 16.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind kurze Begriffe, darüber man hört, und nach meinem Geschmack ist noch ziemlich Pufendorfs Einleitung zur Historie. Man liest aber öfters über Cellarii Historiam uniuersalem. Nützliche Bücher sind eines jeden Reichs beste Geschichtschreiber, so man bey dem Fresnoy, so wohl in seiner Anweisung zu Erlernung der Historie, als auch in seinem Verzeichniß der vornehmsten Geschichtschreiber findet, Whearius in Relectionibus und Nau in Accessionibus hat sie auch fleißig mitgenommen, dahin will ich denn den Leser verwiesen haben.

Nützlichste Bücher.

Nützlichste Bücher.

❁) ❁ (❁

Drit-

# Drittes Haupt-Stück,

Von heut zu Tage

## Beliebten Studien

vor einen Juristen,

und was er darzu vor Bücher nöthig hat.

S. 1.

**B**isher haben wir nun dasjenige bes<sup>Teut-</sup> sehen, was einem Rechts-Gelehr<sup>scher</sup> ten höchst nöthig ist; weil aber die Welt <sup>Stilus.</sup> immer eckler wird, so müssen wir auch diejenigen Studien betrachten, die ihn beliebt machen.

S. 2.

Unter denselben ist denn das vornehmste eine schöne reine Teutsche Schreib-Art. Zu Erlernung derselben hat er höchst nöthig, daß er sich einige Bücher anschaffe, und dieselben fleißig lese. Ueberhaupt kan er hier gebrauchen Herrn August Nathanael Zübners gründliche Anweisung zum Teutschen *Stila*, Insonderheit aber hat er 1) zum Briefen: Benjamin Neukirchs Anweisung zu Teutschen Briefen, Leipzig 1721. Ingleichen werden *Menantes* hieher gehörige Sachen hochgehalten, wolte aber niemand ein kurzes Werkgen haben, dar<sup>über</sup>

über er vielleicht ein Collegium hören könnte, so hat man des Herrn Junckers Briefsteller, welcher zum Grund eines Collegii ganz angenehm ist. 2) Zu denen Reden hat man Lünigs Reden grosser Herren, ingleichen Pufensdorffs Teutsche Reden. 3) Zu denen Titeln ist gleichfals gut Lünigs Europäisch Titularbuch. 4) Zur Erlernung einer Teutschen reinen Schreibart so auf allerhand Fälle sich schicket, kan man mit Vergnügen, die Blätter der vernünftigen Tadlerinnen brauchen. 5) Zu der Teutschen recht-Schreibekunst oder Orthographie hat man Freyers Anweisung zur Teutschen Orthographie. 6) Zu Erlernung eines Juristischen und Pragmatischen Stili dienet der nur erwähnte Neukirch, wer aber Exempel davon sehen will, muß Acta lesen so wohl gedruckte als geschriebene. Vielleicht wird hierbey viel helfen *Beyeri Volkmanus emendatus*, dessen wir oben schon Erwähnung gethan, ingleichen *Ayresii Processus Belialis contra Christum*.

S. 3.

Es machet sich auch ein Juriste beliebt, wenn er einen reinen u. schönen Lateinischen Stilum schreibet, zu dessen Erlernung man wieder unterschiedene Bücher vonnöthen hat, als 1) ein compendium, so

so von Stilo überhaupt geschrieben, da hat denn bishero das Lob alleine gehabt, Heineccius in *fundamentis stili*. Schefferus de *Stilo* ist auch gut. es ist aber zu mercken, daß er keine *praecepta* giebet.

2) sind nöthig Bücher, so da zeigen, was vor Worte und Redens-*Arten* alt und gut, oder neu seyn, dahin gehören denn *Cellarii* *Schriften*, nemlich der *Antibarbarus*, &c. *Guntheri Latinitas restituta*, Tom. I & II. *Vorstius de Latinitate falsa & merito suspecta*. Sonderlich sind noch zu mercken *Car. Andreae Duckeri opuscula de Latinitate veterum Iurisconsultorum*.

3) Muß man ein gutes *Lexicon* haben, und da ist allerdings das beste *Fabri Thesaurus cum additamentis Buchneri*, *Cellarii*, *Stubelii*, doch ist *Reyheri Lexicon editio Iunckeri* auch nicht zu verwerffen. Unter denen *Hand-Lexicis* ist des *Denzleri* seines wohl das vollkommenste.

4) Muß man sich einen *Auctorem classicum* erwählen, den man fleißig liest, da wird sich denn zwar ein ieder nach seinem *Geschmack* richten müssen, jedoch sind einem *Studioſo iuris* die *Schriften Ciceronis* und sonderlich seine *Orationes* vor andern zu *recommandiren*. Ich wolte nur noch diese *Cautel* mit anführen, daß ein *Sanguineus* auch *Auctores* lesen müsse, so *concis* geschrieben haben, damit

er seine hochtrabende und ausschweifende Schreib-Art lerne kurz fassen. Ein Melancholicus hingegen muß Auctores lesen, so fluide schreiben, denn sonst wird er verdriesslich zu lesen, hingegen ein Cholericus hat Ursache, daß er sich an Auctores gewöhne, die nicht allzu concis schreiben, denn sonst wird er unverständlich schreiben lernen.

S. 4.

Grie-  
chische  
Spra-  
che.

Das Griechische ist auch eine Sprache, so einem Juristen nicht unanständig. Ich rathe sie zwar deswegen nicht an, als wenn er ein besserer Ictus werden könne, da er die Novellen in der Grund-Sprache lesen kan, denn das wäre falsch, in Foro gilt der Authentisirte Text, wird es also nicht viel helfen, wenn man sagte, im Griechischen heist es anders. Unterdessen hat man doch den Nutzen, daß man drüber critisiren kan. Sondern ich rathe diese Sprache der Historie und Antiquitäten wegen, denn da kan man die alten Griechischen Geschicht-Schreiber besser nutzen, wenn man ihre Sprache versteht. Zum wenigsten muß man das neue Testament in dieser Sprache verstehen; denn man hat unter andern auch diesen Nutzen, daß man etlich Streitigkeiten, so auch in die Juristerey mit lauffen, aus demselben erklären kan. e. g. in materia diuortiorum.

S. 5.

§. 5.

Zu Erlernung derselben hat man nöthig 1) eine gute *Grammatic*, da hat denn die *Zällische* den Ruhm, worzu man nehmen muß *Bos Ellipses Graecas*.

2) Ein gut *Lexicon*, da gefällt mir das *Basleense*, welches von vielen gelehrten Leuten ist verfertiget worden, so auf dem Titul-Blat stehen. *Scapula* ist schön, aber er erfordert schon einen Kenner der Griechischen Sprache, indem er alle Worte unter die *Primitiva* oder *Stamm-Worte* setzt. *Stephani Lexicon* ist sehr groß, dabey aber entseßlich rar, weil es der *Auctor* selber verlegt.

3) Einen *Auctorem*, ich will nur das neue Testament anrathen, will einer weiter gehen, so nehme er als ein Juriste *Epicteti Enchiridion*, weil er ein stoischer Philosophus.

§. 6.

Es ist nichts rühmlicheres vor einen Juristen, als wenn er ein guter Redner ist, dahero preiße ich ihm auch die *Oratorie* an. Allein es muß sich ein junger Mensch in acht nehmen, daß er nicht vor eine gesunde *Oratorie*, eine erbärmliche *Stimpler-Oratorie* lerne, dahero muß er fliehen die *Weissianischen* und andern neuern *Oratorien*, so aus einem eigenen Dünckel entsprossen, hingegen sich zu der alten wenden.

Rede-  
Kunst  
oder O-  
ratorie.

§. 7.

## S. 7.

Bücher  
hierzu.

Als ein Compendium von denen alten kan man den *Vossium* annehmen, in gleichen *Anthonis Elementa Rhetoricae Aristotelis*, will man aber auch die *fontes* selber lesen, so muß man sich anschaffen, *Ciceronis Oratorische Schriften*, und *Quintilianis Institutiones Oratorias*, in gleichen seine *Declamationes*, welche einem Juristen die *probationem artificialem* wohl zeigen. Ferner sind als eine Quelle hochzuschätzen, *Aristotelis de Arte Rhetorica Lib. 3.* dabey man aber lesen muß *Schraderei Commentarium de Rhetoricorum Aristotelis sententia & usu*, in gleichen können auch seine *Dispositiones Oratoriae ad ductum rhetoricae Aristotelis concinnatae*, wie auch dessen *Analysis rhetorica Liuianarum Orationum* einem gute und nützliche Dienste thun. Hiermit muß man fleißig die Lesung der *Orationum Ciceronis* verbinden. Denn diese alle sind grosse Redner und zum Theil grosse Staats-Leute gewesen, von denen man allerdings mehr lernet, als von einer *Praccellenz*, so nur über die *Leser-Bäncke* leuchtet. Und man sehe doch die Reden vornehmer Staats-Minister an, ob sie mit so albern Zeuge angefüllet sind, als wie es die neuen Redner haben wollen.

S. 8.

S. 8.

Weil auch einem Juristen sehr anständig ist, wenn er dabey ein guter Philosophus ist, die Philosophie aber ein rechtes Licht bekommet, wenn man die *Historiam Philolophicam* versteht, als rathe ich auch dieselbe an. Daß ich aber dieselbe zuletzt setze, und nichts beym Anfang von ihr gedacht habe, kömmt daher, weil ich glaube, daß man dieselbe iewo erstlich recht mit Nutzen höret. Denn von rechts wegen muß sie nicht bloß historisch abgehandelt werden, daß man erzehlet, wenn dieser oder jener Weltweise gelebt, was er vpr ein Leben geführet, wo er gewohnet, was er vor einen Zulauff gehabt &c. sondern man muß auch vielmehr zugleich zeigen, was ein jeder vor Philosophische Sätze gehabt, wie er sie mit einander verbunden, woher er seine Lehren genommen, so bekommet man auch zu sehen, wie eine Secte aus der andern entstanden, und was einer von dem andern behalten oder verworffen hat.

*Historia  
Philo-  
sophica,*

S. 9.

Dahero muß man sich erstlich bekannnt machen des Herrn *Professoris Syrbii* Tabelle, so an seiner *Philosophia prima* stehet, denn dieselbe ist recht sehr accurat. Alsdenn nimmt man ein *Compendium* vor die Hand, als: *Friderici Genzkenii, Prof. Kilon. Historiam philo-*

*Bücher  
hierzu.*

F

so-



ten, als wie den Incriptions-Schmieden, die meinen wunder wie schön die Incription gerathen, wenn sie kurze und lange Zeilen gemacht haben. Ich sehe auch keine Kunst etwas Methodo Mathematica auszuführen, wenn man seine Sache versteht, und nach der natürlichen Art auszuführen weiß, denn da kan ich ja balde meine Fälle in Definitiones, Theoremata, Demonstrationes, Axiomata, und Scholia bringen.

S. 11.

Bücher die man zu denen übrigen Mathematischen Theilen braucht, sind eben dies, so ich oben Cap. 3. S. 81. erzehlet.

S. 12.

Es ist auch die Wappen-Kunst übrig. Warum ich selbige nicht unter die nöthigen Studia gesetzt, ist folgende Ursache: Ich halte davor, daß aus derselben nichts kan bewiesen werden, indem der Ursprung der meisten Wappen, und wenn oder warum dieses oder jenes noch hinein geruckt worden, entweder ganz unbekannt ist, oder doch nur probabiliter kan gesagt werden. Also wenn ich was aus der Historie schon bewiesen, so gilt denn auch hernach des Wappens Beweis als ein Anhang. Will aber jemand diese Lehre vor nöthig halten, so rücke er sie oben ein, wo wir von der Historie handeln, ich bin zufrieden.

Wap-  
pen-  
Kunst

S 2

S. 13.

56

vind. S. 13.

Die nöthigsten Bücher hierzu sind Compendia, daraus man solche lernet, da ist schon *Weberi Compendium*, sonst ist auch des Herrn Prof. *Schmeitzels* und *Triers Wappen-Kunst* bekannt. Unter die grossen Werke gehört hauptsächlich *Phil. Jac. Speneri Opus Heraldicum fol. 1690.* Wer mehr von dergleichen Schriften Nachricht verlanget, darff nur *Fresnoy Verzeichniß* zu Ende nachschlagen, da findet er Nachricht

Und so hoffe ich alle Sachen berührt zu haben, von welchen ein Juriste auf Akademien zu hören Gelegenheit hat, und die ihm nöthig und nützlich sind. Ich könnte zwar noch eines berühren, nemlich ein Collegium *Hebraicum*, wie sehr nöthig einem Juristen sey, daß er seine Bibel in der Grund-Sprache verstehe, lehret die tägliche Erfahrung, alleine wir sehen heutzutage doch keine *Groetius* mehr, dahero lasse es vorbey. Ubrigens hat ein Juriste noch nöthig, daß er sich in seinem Christenthum feste setze, und zum wenigsten ein Collegium *theicum* höre, darzu werden am besten seyn des *In. D. Buddei Institutiones*, welche von denen Scholasischen Grillen gesäubert sind.

E N D E



AB 140493

Sb

ULB Halle 3  
005 507 677







3

Gottlieb Sturms

PH. ET I. V. D.

Unterricht

Wie ein **STVDIOSVS IVRIS** mit Nutzen  
die

**Rechts-Gelahrheit**

Unter sich,

und zugleich

mit der

**Welt-Weisheit**

verbinden soll,

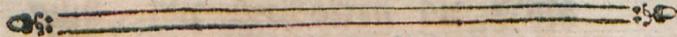
nebst

Anzeigung

der

**Nothigsten und Nothlichsten**

**Bücher.**



J E N A,

In Verlegung Christiani Francisci Buchen,

Im Wäysenhanse. 1726.